

Schneider,

Gerhard

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin

B Rep. 057-01

Nr. 2809

~~1HR(RSHA) 222/65~~



Günther Nickel
Berlin SO 36

Psch 85

18/12

S c h n e i d e r Gerhard 13.10.13 Magdeburg
(Name) (Vorname) (Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

1. Allgemeine Listen
Enthalten in Liste Sch 2 unter Ziffer 17
Ergebnis negativ - verstorben - wohnt 1938 in
(Jahr)

Halle/Sa, An der Baderei 1

siehe unten

Lt. Mitteilung von SK Schleswig-Holst, ZSt, WAST, BrA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am: an: Antwort eingegangen:

b) am: an: Antwort eingegangen:

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis
vom .11.2.1964..... in Hannover, Brühlstr., 19, pol, gemeldet
z.Zt. U-Haftanstalt Moabit (wurde am 22.6.62 vom Schwurgericht
Berlin zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt-noch nicht rechtskräft.)

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung
vom verstorben am:
in
AZ.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

T-URGENT

Date: 25.10.63

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: Gerhard Schneider
Place of birth: _____
Date of birth: 13. 10. 13 Magdeburg
Occupation: _____
Present address: _____
Other information: _____

1214057

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	✓	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWA	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	✓	___	10. EWZ	___	___	16	___	___
5. RUSHA	✓	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Tel.Buch RSHA 1942: KK, IV E 3, Pr.Albrechtstraße 8

Dokumente unges. - Fortabsp. angef.

2) Bef. Bl. SD. 14/41 (SD), 47/43 (Stapo)

3) Anfrage v. 7. 2. 63 Kiel

4) Ist identisch mit dem Angeklagten, der im "Kilfert-Prozess" zu 10 Jahren Zucht-
haus verurteilt wurde.

VW 5/12.63 

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Name: Schneider Gerhard
Kriem. Kon. Beruf: Geborene:
Geb.-Datum: 13.10.13 Geb.-Ort: Magdeburg
Nr.: 3552651 Rufn.:
Aufnahme beantragt am: 1.1.40 1.3.40
Wiederaufn. beantragt am: genehm.:
Ausritt:
Gelöset:
Ausfluß:
Aufgehoben:
Gestrichen wegen:
Zurückgenommen:
Abgang zur Wehrmacht:
Zugang von
Gestorben:
Bemerkungen:

Wohnung: H. Yorkstr 7
Ortsgr.: Halle Gau:
Monatsemf. Gau: La. Mers. 9.10.1 2 2
Halle-Magdb.
Lt. Nr./ vom
Wohnung: B./C.3 - Reichswehrkaserne
Ortsgr.: Berlin Gau: Berlin
Monatsemf. Gau: Nr.
Lt. Nr./ vom
Wohnung:
Ortsgr.: Gau:
Monatsemf. Gau: Nr.
Lt. Nr./ vom
Wohnung:
Ortsgr.: Gau:

20. Mai 1940

Mitgliedskarte ausgestellt am:

1. Mitgl.-Buch ausgestellt am:

Laufschr. Nr. Gau:

2. Mitgl.-Buch ausgestellt am:

Laufschr. Nr. Gau:

Verwarnung m. Hemteraberkennung auf:

Laut:

--	--	--	--

Registatur-Vorgang:		

Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.

dt. Nr./ vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.

dt. Nr./ vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.

dt. Nr./ vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.

dt. Nr./ vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.

dt. Nr./ vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'aml.	Eintritt in die <i>44</i> : 4.5.33 A. 34. W. A. 2.7.38		117 980		Dienststellung	von	bis	h'aml.
U'Stuf.	2.7.38	F. 2. 40	2.7.38			Eintritt in die Partei:	1.3.40.	7552651.		Ref. Offiz.			
O'Stuf.	20.4.40.	Reichssich. H. Amt 2.7.38-							13.10.13	d. Wehrm. seit:			
Hpt'Stuf.	20.4.42.					Gerhard Schneider				Leutnant * 1.12.37			
Stubaf.						Größe: 178		Geburtsort: Magdeburg		Ob.-Leutn.			
O'Stubaf.						Anschrift und Telephon:				Hauptm.			
Staf.										Major			
Oberf.						<i>44</i> -Z. A.		Julleuchter		Oberstltm.			
Brif.						Winkelträger		SA-Sportabzeichen	br.	Generalmaj.			
Gruf.						Coburger Abzeichen		Olympia					
O'Gruf.						Blutorden		Reiterabzeichen					
						Gold. H. J.-Abzeichen		Fahrabzeichen					
						Gold. Parteiabzeichen		Reichssportabzeichen	br.				
						Gauehrenzeichen		D. L. R. G.					
						Totenkopfring		<i>44</i> -Leistungsabzeichen					
						Ehrendegen							

<i>44</i> und Zivilstrafen:	Familienstand: <i>vh</i>		Beruf:		jetzt	Parteitätigkeit:
	24.12.38.		erlernt		Kriminalkommissar	
	Ehefrau: Helene Fötzke		Arbeitgeber:			
	Mädchenname		Geburtsort und -ort			
	1.1.14 Buschdorf					
	Parteienossin:		Volksschule		Höhere Schule	
	Tätigkeit in Partei:		Fach- od. Gew.-Schule		Technikum	
	Religion: <i>(Kath)</i> <i>gottgl.</i>		Handelsschule		Hochschule	
	<i>K 17105 38</i>		Fachrichtung:			
	Kinder:		Sprachen:		Stellung im Staat (Gemeinde, Besörde, Polizei, Industrie):	
	m.	w.				
	1.	4.	1.12.9.40	4.		
	2.	5.	2.11.5.40	5.	Führerscheine:	
	3.	6.	3.	6.		
	Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:		Ahnennachweis:		Lebensburn:	

Freikorps:	von	bis	Alte Armee:	Ausländertätigkeit:
Stahlhelm:			Front:	
Jungdo:			Dienstgrad:	Einbürgerung am
HJ:			Gefangenschaft:	Deutsche Kolonien:
SA:			Orden und Ehrenzeichen: <i>E.H. 11. (13) K.V.H. B.K.L. u. S. (14)</i>	
SA-Res.:			<i>Pol. D.A. 8-jährig</i>	
NSKK:			Verw.-Abzeichen:	Besond. sportl. Leistungen:
NSFK:			Kriegsbeschädigt %:	
Ordensburgen:				
Arbeitsdienst:				
SS-Schulen:	von	bis	Reichswehr: * <i>12.4.34 - 16.3.35 B.J.R.G.</i>	Aufmärsche:
Tölz			Polizei:	
Braunschweig			Dienstgrad: <i>Schütze</i>	
Berne			Reichsheer: * <i>16.3.35 - 12.10.35 J.R.G.</i>	Sonstiges:
Forst			<i>12.10. - 23.12.35 " " "</i>	
Bernau			<i>23.12.35 - 15.5.36 " " "</i>	
Dachau			Dienstgrad: <i>4. d. Res. 112.31</i>	
			Kriegsbeorderung: <i>ja</i>	

68

N. u. S. = Fragebogen

(Von Frauen jüngemäß auszufüllen.)

Name und Vorname des H-Angehörigen, der für sich oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht:

Schneider, Gerhard

Dienstgrad: 99-Mann H.Nr. 117 980

Sip. Nr. 69205

Name (leserlich schreiben): Schneider
in H seit 4. 5. 33 Dienstgrad: 99-Mann H-Einheit: 1D-Staffel Potsdam ^{Halle/S.}

in SA von - bis - , in SA von - bis -

Mitglieds-Nummer in Partei: - in H: 117 980

geb. am 13. 10. 1913 zu Magdeburg Kreis: -

Land: - jetzt Alter: 24 Glaubensbekenntnis: gottgl.

Jetziger Wohnsitz: Berlin-Charlottenburg Wohnung: Schloßstr. 4 unter Baderei 1

Beruf und Berufsstellung: Hilfs-Kriminalkommissarwärter der Geh. Staatspolizei

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen? nein

Liegt Berufswechsel vor? nein

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungscheine (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnung):
Reichssportabzeichen

Staatsangehörigkeit: D.R.

Ehrenamtliche Tätigkeit: nein

Dienst im alten Heer: Truppe - von - bis -

Freikorps von - bis -

Reichswehr . . . 8. 1. 34 9 von 1. 4. 34 bis

Schutzpolizei . . . von - bis -

Neue Wehrmacht von bis 15. 5. 36

Letzter Dienstgrad: Leutnant d.R.

Frontkämpfer: - bis - ; verwundet: -

Orden und Ehrenabzeichen, einschl. Rettungsmedaille: -

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden - seit wann): ledig

Welcher Konfession ist der Antragsteller? gottgläubig die zukünftige Braut (Ehefrau)? kath.
(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angesehen.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? Ja - nein.

Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? Ja - nein.

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form? -

Ist Ehestands-Darlehen beantragt worden? Ja - nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Wann wurde der Antrag gestellt?

Wurde das Ehestands-Darlehen bewilligt? Ja - nein.

Soll das Ehestands-Darlehen beantragt werden? Ja - nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)? da bis dahin ein Wohnungswechsel eintritt ist genaue Anschrift nicht bekannt. / wird nachgereicht.

Bestand

Lebenslauf:

(Ausführlich und eigenhändig mit Tinte geschrieben.)

Aus 13.10.1913 wurde ich als Sohn des Zollkassiers Rudolf Schneider und seiner Ehefrau Maria, geb. Pfink in Waagbühl geboren. Die ersten Lebensjahre verbrachte ich in Offleben, Ost-Weißrussland. Mit meinem 6. Lebensjahre verließen meine Eltern die Gziligerpost/Postf. wo ich eine Harffschule für das Gymnasium besuchte. Aufgipfelnd besuchte ich das Gymnasium in Gziligerpost bis zur Oberstufe. Erfolgreichere Ausprägung meines Lebens nach Galle/Kalen wurde ich in die Kaiserliche Gziligerpost (Kalen) der Frankfurter Postämter übergeführt. Als Primarius war ich Leiter des an der Kalen besetzten Primarius und Leiter eines an den Frankfurter Postämtern gebildeten Schülerbataillon. Wog als Primarius trat ich am 4.5.1933 der Schutzstaffel, Nr. 1, "Paul Bock" 1/26 in Galle bei und erhielt die Nr. 117900. Im Jahr 1934 bestand ich an der Kalen die Reifeprüfung und trat am 12.4.34 freiwillig in die S./F.R. 9 in Joldau ein. Wog 1 1/2 jährige Dienstzeit wurde ich als Ref. Off. aus. mit dem Vorrang als Unteroffizier entlassen. Gleich anschließend abkommandiert bis zum 15.5.1936 meine Überlegen und der Kalen als Feldwebel d. R. des Regiments. Am 1.9.1936 wurde ich als Kriminalkommissar an der des Regiments Postpolizei zur Hauptstelle Joldau überführt. Drei Jahre meiner Ausbildung bin ich z. Zt. an der Hauptstelle der Kriminalpolizei in Berlin-Ost. Aufgipfelnd. Am 1.12.1937 wurde ich zum Leutnant d. R. befördert. - Folge meines Fortschritts in die Wehrmacht, wurde ich 1. Zt. aus der SS entlassen. Das Wehrdienstverfahren läuft z. Zt. und so der Wehrdienst nicht unterbrochen. Unterwegs ist mich sehr. Dienstverpflichtung bereits jetzt von 50-jährigen Jahren meiner Wehrdienstzeit falls ich mich nicht mit Tot. Ge. lene Folge erlaubt.

Rudolf Schneider.

511111111

Ergänzung:

Am 4.2.38 bin ich unter Weisung des Herrn
44-117980 in den SD der RFS aufgenommen worden.
Am gleichen Tage bin ich nach bekannter Kommissar-
prüfung zum Hilfskriminalkommissar befördert
worden. Am 1.8.38 erfolgte meine Versetzung
zur Leipziger Staatspolizei, Staatspolizeifeld 2/1.

Eul. Lueders

Raum zum Aufleben der Lichtbilder.



Raum zum Aufleben der Lichtbilder.



Nr. 2 Name des leiblichen Vaters: Schneider Vorname: Richard
Beruf: Zollsekretär Jegiges Alter: 63 Sterbealter: -
Todesursache: -
Ueberstandene Krankheiten: Kriegsverletzung

Nr. 3 Geburtsname der Mutter: Schicke Vorname: Maria
Jegiges Alter: 66 Sterbealter: -
Todesursache: -
Ueberstandene Krankheiten: -

Nr. 4 Großvater väterl. Name: Schneider Vorname: Berth Johann
Beruf: Fleischer u. Gastwirt Jegiges Alter: - Sterbealter: 44
Todesursache: im Beruf Beine erfroren; Folge offene Beine, nach langer Krankheit Ursache des Todes
Ueberstandene Krankheiten: unbekannt

Nr. 5 Großmutter väterl. Name: Kattner Vorname: Emma
Jegiges Alter: - Sterbealter: 39
Todesursache: Grippe
Ueberstandene Krankheiten: unbekannt

Nr. 6 Großvater mütterl. Name: Schicke Vorname: Albert
Beruf: Hausseewärter Jegiges Alter: - Sterbealter: 79
Todesursache: Grippe
Ueberstandene Krankheiten: unbekannt

Nr. 7 Großmutter mütterl. Name: Hillebrand Vorname: Maria
Jegiges Alter: - Sterbealter: 43
Todesursache: Grippe
Ueberstandene Krankheiten: unbekannt

a) Ich versichere hiermit, daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

b) Ich bin mir bewußt, daß wissenschaftlich falsche Angaben den Ausschluß aus der H nach sich ziehen.

Berlin - Charlottenburg, den 1. 6. 1938
(Ort) (Datum)

Eleana Schneider
(Unterschrift)

Die Unterschrift der zukünftigen Ehefrau bezieht sich nur auf Punkt a

(500) 3 P (K) Ks 1/62 (33/63)

I m N a m e n d e s V o l k e s !
- - - - -

Strafsache

gegen Filbert u.a., hier nur

g e g e n den früheren Regierungsrat

Gerhard Oskar Paul S c h n e i d e r ,

geboren am 13. Oktober 1913 in Magdeburg,

wohnhaft in Hannover, Brühlstr.19,

- seit dem 21. Mai 1959 in dieser Sache in
der Untersuchungshaftanstalt Moabit in
Untersuchungshaft (Gef.B.Nr. 2055/59) -,

w e g e n Beihilfe zum Mord.

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat auf
Grund der Hauptverhandlung vom 11., 12., 13., 14.,
19., 22., 26. und 29. Mai 1964, an der teilgenommen
haben:

Landgerichtsdirektor Noack
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Hellich,
Landgerichtsrat Müller
als beisitzende Richter,

Oberstudienrätin Dr. Erna Manke,
Buchhalterin Hildegard Pagel,
Buchhalterin Erna Richter,
Ingenieur Julius Loehr,
Gastwirtin Irma Lentz,
Mechaniker Gerhard Lippert,
als Geschworene,

Oberstaatsanwalt Neumann
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizobersekretär Strehler
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

Klempner und Rohrleger Gerhard Linke
als Ergänzungsgeschworener,

in der Sitzung vom 29. Mai 1964

für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Beihilfe zum Mord
zu
sechs Jahren Zuchthaus
verurteilt.

Die Untersuchungshaft wird angerechnet.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf
die Dauer von drei Jahren aberkannt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfah-
rens, jedoch wird die Gebühr für das Revisi-
onsverfahren um ein Drittel ermäßigt.

G r ü n d e :

Der Angeklagte Schneider ist am 22. Juni 1962 vom Schwur-
gericht bei dem Landgericht Berlin wegen Beihilfe zum
Mord zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Die
bürgerlichen Ehrenrechte wurden ihm auf die Dauer von
fünf Jahren aberkannt. Die Untersuchungshaft wurde
angerechnet.

Durch das gleiche Urteil sind die damaligen Angeklagten und jetzigen Zeugen Filbert, Tunnat und Greiffenberger wie folgt verurteilt worden:

Filbert wegen gemeinschaftlichen Mordes zu lebenslangem Zuchthaus, Tunnat wegen Beihilfe zum Mord zu vier Jahren Zuchthaus und Greiffenberger zu drei Jahren Zuchthaus. Die bürgerlichen Ehrenrechte sind Filbert auf Lebenszeit, Tunnat und Greiffenberger auf die Dauer von drei Jahren aberkannt worden.

Die Revisionen der damaligen Angeklagten Filbert und Tunnat sind durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. April 1963 verworfen worden.

Der damalige Angeklagte Greiffenberger hatte ein Rechtsmittel nicht eingelegt.

Der Angeklagte Struck ist durch das genannte Urteil des Schwurgerichts beim Landgericht Berlin vom 22.

Juni 1962 wegen Beihilfe zum Mord zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Die bürgerlichen Ehrenrechte sind ihm auf die Dauer von drei Jahren aberkannt worden.

Auf die Revisionen der Angeklagten Schneider und Struck hat der Bundesgerichtshof durch Urteil vom 9. April 1963 das angefochtene Urteil des Schwurgerichts vom 22. Juni 1962 gegen den Angeklagten Schneider im Schuld- und gegen den Angeklagten Struck im Strafausspruch Strafausspruch/ mit den insoweit getroffenen Feststellungen aufgehoben.

In diesem Umfange wurde die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten beider Revisionen an das Schwurgericht zurückverwiesen.

Da der Angeklagte Struck zur Zeit nicht verhandlungsfähig ist, hat das Schwurgericht das Verfahren gegen ihn abgetrennt.

Hinsichtlich des Angeklagten Schneider hat die Hauptverhandlung zu folgenden Feststellungen geführt:

Der jetzt 50-jährige Angeklagte ^{Schneider} ist der Sohn eines Berufssoldaten. Sein Vater wurde nach mehr als 20-jährigem Militärdienst Zollbeamter (Sekretär). Er hatte sechs Kinder, von denen nur der Angeklagte, das jüngste Kind, noch am Leben ist. Schneider besuchte in Heiligenstadt im Eichsfeld das humanistische Gymnasium und seit 1927 in Halle an der Saale die Latina (lateinische Hauptschule) der Francke'schen Stiftungen. Die Macht-ergreifung des Nationalsozialismus begrüßte der damals 19-jährige, der ähnlich wie Filbert, streng nationalistisch erzogen worden war. Weil ihm ein Führerposten in einem "Traditionsbataillon" zudedacht war, das die Francke'schen Stiftungen aufstellen wollten, trat er im Mai 1933 der SS bei, um sich dort vormilitärisch ausbilden zu lassen. Das geplante "Schülerbataillon" wurde nicht aufgestellt, weil die HJ sich einschaltete und die Durchführung der Jugenderziehung für sich

beanspruchte.

Im April 1934 verließ er die SS, weil er sich entschlossen hatte, Berufssoldat zu werden und zum 12. April 1934 zum Infanterieregiment 9 in Potsdam einberufen worden war. Bis Mai 1936 gehörte er der Wehrmacht an, durchlief eine Reihe von Offizierslehrgängen und schied dann aus, weil die Offizierslaufbahn ihm finanziell nicht die angestrebte baldige Heirat ermöglicht hätte. Er wurde am 1. Dezember 1936 zum Leutnant der Reserve befördert.

Nach dem Ausscheiden aus der Wehrmacht bewarb sich Schneider bei verschiedenen Reichsbehörden, u.a. sowohl bei der Kriminalpolizei als auch bei der Geheimen Staatspolizei für die Kommissarslaufbahn, bestand die Eignungsprüfung für beide Behörden und wurde am 1. September 1936 entgegen seinem ausdrücklich geäußerten Wunsch nicht zur Kriminalpolizei, sondern zur Geheimen Staatspolizei als Kriminalkommissaranwärter einberufen. Die Eigenart dieser Behörde wurde ihm frühzeitig daran klar, daß sein Vorschlag, eine Reihe von Ermittlungsverfahren wegen politischer Äußerungen von Mitbürgern als bedeutungslos einzustellen, ihm heftige Vorhaltungen eines nationalsozialistischen Polizeipräsidenten und - wenn auch nur für kurze Zeit - Schwierigkeiten im Fortkommen einbrachte. Nach erfolgreichem Durchlaufen eines Kommissarkursus 1937/38 wurde er im

August 1938 zum Hilfskriminalkommissar ernannt. Zugleich erhielt er als sogenannten Angleichungsdienstgrad den eines Untersturmführers der SS, in die er während des Lehrganges auf Aufforderung wieder eingetreten war. In der Staatspolizeileitstelle Halle an der Saale leitete er in der Folgezeit eine Kommission zur Aufklärung von Unfällen, Bränden und Sabotageakten in Großindustriebetrieben des Regierungsbezirks Merseburg.

Am 24. Dezember 1938 heiratete Schneider. Der Ehe entstammen zwei 1940 und 1944 geborene Töchter.

In Februar 1939 wurde er zum Kriminalkommissar ernannt. Im selben Jahre hatte er den als Hilfskreuzerführer des 1. Weltkrieges, Weltreisenden und Schriftsteller bekannten Grafen von Luckner wegen angeblicher abfälliger Äußerungen über Hitler und das NS-Regime zu vernehmen und war beeindruckt von der Furcht, die schon die Vorladung zur Gestapo diesem aufrechten Manne einflößte. Graf Luckner bestätigte dem Angeklagten nach dem Kriege, daß er sich ihm gegenüber anständig verhalten und die Einstellung des Verfahrens veranlaßt hat.

Das Reichssicherheitshauptamt bot damals jungen und fähigen Kriminalkommissaren die Möglichkeit, kostenlos und unter Weiterzahlung der Bezüge Rechtswissenschaft

zu studieren und sich so für den höheren Verwaltungsdienst zu qualifizieren. Zu den Beamten, die Anfang 1940 eine entsprechende Eignungsprüfung bestanden, gehörte auch Schneider, der etwa zur selben Zeit Mitglied der NSDAP geworden war. In Vorbereitung seiner späteren Abordnung zum Studium wurde er nach seiner Beförderung zum Obersturmführer am 20. April 1940 in das Amt I, später das Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin versetzt. Nach mehrwöchiger Kommandierung zu einer Kontrollkommission der Waffenstillstandskommission für den unbesetzten Teil Frankreichs im Sommer 1940 und nachdem er vergeblich versucht hatte, zur Wehrmacht einberufen zu werden, begann er dann im Wintersemester 1940/41 mit dem Studium. Während seiner Tätigkeit in der Waffenstillstandskommission zeigte er der Bevölkerung gegenüber eine humane und anständige Einstellung. Er hat u. a. deutschen Emigranten zu brieflichen Kontakten mit ihren Angehörigen verholfen.

Im Frühjahr 1941 erhielt der damals 27-jährige die Weisung, sich wegen eines zu erwartenden Fronteinsatzes für ein Semester vom Studium beurlauben zu lassen. Er wurde zur Grenzpolizeischule Pretzsch an der Elbe einberufen und nahm dort an der Aufstellung der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD für den Einsatz in der Sowjetunion teil.

Von Juni bis August 1941 gehörte er dem Einsatzkommando 9 als Leiter des sogenannten Polizeireferats an, dem die Aufgaben von Kriminalpolizei und Geheimer Staatspolizei oblagen. Er trat militärisch-zackig auf und war darauf bedacht, Schneid und Dienstfeier zu zeigen und gut beurteilt zu werden.

Schneiders Bemühen um Herauslösung aus dem Einsatzkommando 9 hatte Erfolg. In der zweiten Augushälfte 1941 wurde er zum Stab der Einsatzgruppe B versetzt, wo er nichts mehr mit Erschießungen zu tun hatte. Ende September 1941 kehrte er zur Fortsetzung des Studiums nach Berlin zurück. Nach seiner Beförderung zum Hauptsturmführer im April 1942 beendete er das Studium im Oktober 1942 mit einer von ihm selbst als nur formelles Referendarexamen bezeichneten Prüfung und trat unter Beibehaltung der Dienstbezeichnung Kriminalkommissar in den Vorbereitungsdienst für die höhere Verwaltungslaufbahn ein. Nach mehrwöchigem Besuch einer Führerschule der Sicherheitspolizei bestand er am 2. September 1943 die große Staatsprüfung vor dem Reichsprüfungsausschuß für den höheren Verwaltungsdienst, wurde zum Regierungsassessor ernannt und zum Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Danzig abgeordnet. In Danzig war er u.a. als Untersuchungsführer und Verteidiger vor dem SS- und Polizeigericht eingesetzt;

1945 war er Verbindungsführer des SD zum Stab der Heeresgruppe Weichsel. Auf der Flucht vor den eindringenden Sowjettruppen wurde er nach seinen Angaben Ende April 1945 in Schwerin zum Regierungsrat ernannt.

Nach der Kapitulation arbeitete Schneider unter dem Namen "Waldeck" mit falschen Ausweispapieren in der britischen Besatzungszone in der Landwirtschaft. In November 1946 wurde seine Tätigkeit bei der Gestapo bekannt, er wurde von der britischen Besatzungsmacht festgenommen und im Lager Neuengamme interniert, wo er sich als Rechtsberater der Inhaftierten betätigte. Er befand sich vom 21. November 1946 bis zum 23. Juli 1948 in Internierungshaft. Ein Spruchgericht verurteilte ihn am 20. Juli 1948 wegen der Zugehörigkeit zu einer vom Internationalen Militärtribunal in Nürnberg als verbrecherisch erklärten Organisation zu sechs Monaten Gefängnis, die als durch die Internierungshaft verbüßt galten. Die Beteiligung an Judenexekutionen war nicht Gegenstand des Verfahrens. Der Angeklagte hatte den "Rußlandeinsatz" bewußt verschwiegen. Ein späteres Entnazifizierungsverfahren führte zu seiner Einstufung in die Gruppe 5 ("Entlastete"), nach seiner Angabe, weil man ihm das Vorliegen eines Notstandes zubilligte.

Nach mehrjähriger Tätigkeit in einer Selbsthilfeorganisation für Flüchtlinge, die in Schwanewede/Kreis

Osterholz Siedlungshäuser und später auch Wohnungen baute, trat Schneider im Mai 1956 in den Dienst des Landes Niedersachsen, siedelte nach Hannover über und war als Angestellter mit Bezahlung nach Gruppe 3 der Tarifordnung A Referent für Industrieansiedlung in einem Landesministerium, bis er am 21. Mai 1959 inhaftiert wurde.

Als Anspruchsberechtigter nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes führte er die Dienstbezeichnung Regierungsrat zur Wiederverwendung.

Schon vor Beginn des 2. Weltkrieges war die zum Programm der NSDAP gehörende Judenfeindschaft der nationalsozialistischen Machthaber in gesetzlich normierter Entrechtung der Juden und in einer auf ihre Verdrängung aus Deutschland gerichteten Verwaltungspraxis zum Ausdruck gekommen. In Reden hochgestellter Nationalsozialisten wurde mehr oder weniger deutlich die Ausrottung des Judentums als Endziel proklamiert. Hitler selbst er-
klärte ^{in einer Rede vor dem Deutschen Reichstag} am 30. Januar 1939: "Wenn es dem internationalen Finanzjudentum in und außerhalb Europas gelingen sollte, die Völker noch einmal in einen Weltkrieg zu stürzen, würde das Ergebnis nicht die Bolschewisierung der Erde und damit der Sieg des Judentums sein, sondern die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa". Zuvor hatte er sich damit gebrüstet, daß im Inneren Deutschlands der "jüdische Weltfeind" bereits "zu Boden geworfen" sei.

Nach der Besetzung Polens 1939 wurden die zahlreichen dort lebenden Juden auf Anweisung des hier als "Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums" tätigen Himmler rigoros in städtische Ghettos zusammengetrieben. Zugleich begann man, den Abtransport reichsdeutscher Juden nach Polen zu organisieren, der aber dann zunächst zurückgestellt wurde.

Die Planung des Angriffs auf die Sowjetunion bot die Gelegenheit, unter dem Vorwand eines "endgültig auszutragenden Kampfes zweier entgegengesetzter politischer Systeme" die jüdische Bevölkerung Osteuropas als angeblichen Träger des "jüdischen Bolschewismus" und damit des Sowjetregimes zu verfolgen und ihre Ausrottung einzuleiten.

Anfang 1941 befahl Hitler dem Reichsführer der SS und Chef der deutschen Polizei, Himmler, in den zu besetzenden Gebieten der Sowjetunion alle Juden ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht töten zu lassen. Himmler sah in der Ausführung dieses von ihm inhaltlich voll gebilligten Befehls "seine historische Aufgabe". Er nannte in einer späteren, im Oktober 1943 vor SS-Gruppenführern gehaltenen Rede in Posen die Judentötungen sogar "ein niemals geschriebenes und niemals zu schreibendes Ruhmesblatt" in der Geschichte der von ihm geführten SS.

Im Einverständnis mit Hitler und Himmler und in deren Auftrag ließ der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, der SS-Obergruppenführer Heydrich, im Reichssicherheitshauptamt die Ausrottung der Juden in dem zu besetzenden sowjetischen Gebiet organisatorisch vorbereiten. Als Ausführungsorgane wurden Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD, untergliedert in Einsatzkommandos und Sonderkommandos, vorgesehen. Sie hatten ihr organisatorisches Vorbild in den Einsatzgruppen, die schon für die Besetzung der Tschechoslowakei geplant und im Polenfeldzug als "mobile Sicherheitspolizeieinheiten" der Truppe gefolgt waren, um im besetzten Gebiet sofort die Aufgaben der Sicherheitspolizei, und zwar vorwiegend die der Gestapo und des SD, zu erfüllen, d.h. Gegner des Nationalsozialismus ausfindig zu machen und einzukerkern.

Der weiteren Vorbereitung einer ungestörten Vernichtungstätigkeit der Einsatzgruppen diente eine Vereinbarung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD mit dem Generalquartiermeister des Heeres, General Wagner, welche die Zuständigkeit der Einsatzgruppen im rückwärtigen Heeresgebiet und Armeegebiet und ihre Unabhängigkeit von der Wehrmacht klarstellte. Dementsprechend wurde in Richtlinien des Oberkommandos der Wehrmacht "zum Fall Barbarossa" (d.h. zum Angriff auf die Sowjetunion) vom 13. März 1941 darauf hingewiesen,

daß die Tätigkeit der Einsatzgruppen zu "besonderen Aufgaben" gehöre, die der Reichsführer der SS im Auftrage Hitlers im Operationsgebiet des Heeres "selbständig und in eigener Verantwortung", d.h. außerhalb des Befehlsbereichs der Wehrmacht, zu erfüllen habe. Ein Geheimbefehl des Oberkommandos des Heeres zum 28. April 1941, unterzeichnet von Generalfeldmarschall von Brauchitsch, gab dem Heer das Bestehen der Einsatzgruppen, ihre ausschließliche Unterstellung unter den Chef der Sicherheitspolizei und des SD in fachlicher Hinsicht und ihre Befugnis bekannt, "im Rahmen ihres Auftrages in eigener Verantwortung Exekutivmaßnahmen gegenüber der Zivilbevölkerung zu treffen". Da die sowjetische Zivilbevölkerung durch einen am 13. Mai 1941 vom Oberkommando der Wehrmacht bekanntgegebenen "Führererlaß über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa und über besondere Maßnahmen" allgemein der Kriegs- und Standgerichtsbarkeit entzogen wurde und dem Ermessen jedes Offiziers Entscheidungen über Tod und Leben "tatverdächtiger Elemente" überantwortet wurden, erschien diese Exekutivbefugnis der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos, die ja "staats- und reichsfeindliche Bestrebungen" zu bekämpfen hatten, nicht einmal als auffallende Sondermaßnahme. Daß die "Exekutivbefugnis" der Einsatzgruppen und -kommandos die Tötung aller jüdischen Einwohner der zu besetzenden

Gebiete der Sowjetunion zum Inhalt hatte, wurde allerdings in den Wehrmachtsbefehlen nicht ausdrücklich erwähnt.

Ab Mai 1941 wurden bei der Grenzpolizeischule Pretzsch in den Orten Pretzsch, Düben und Bad Schmiedeberg aus dem ganzen Reich Angehörige der Geheimen Staatspolizei, des SD und der Kriminalpolizei zusammengezogen und auf einen ihnen nicht näher bezeichneten "besonderen Einsatz" vorbereitet. Lediglich aus Unterweisungen in kyrillischer Schrift und Vorträgen über Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse in der Sowjetunion konnte gegen Ende der Vorbereitungszeit auf die Richtung des bevorstehenden Einsatzes geschlossen werden. Aus diesen Lehrgangsteilnehmern, dem Stammpersonal der Schule und Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes wurden im Juni 1941, wenige Tage vor dem Angriff auf die Sowjetunion, vier Einsatzgruppen zusammengestellt, die in je zwei Sonderkommandos und zwei Einsatzkommandos untergliedert waren. Die Einsatzgruppen A, B und C wurden je einer Heeresgruppe, die Einsatzgruppe D der 11. Armee zugeordnet, um in deren Operationsgebieten tätig zu werden. Die unter dem Kommando des SS-Brigadeführers und Generalmajors der Polizei Nebe, des Amtschefs V des Reichssicherheitshauptamtes, stehende Einsatzgruppe B mit den Sonderkommandos 7a unter Sturmbannführer Dr. Blume, 7b unter Sturmbannführer

Rausch und den Einsatzkommandos 8 unter Sturmbannführer Dr. Bradfisch und 9 unter dem Angeklagten Obersturmbannführer Filbert, war für den Einsatz im Bereich der Heeresgruppe Mitte vorgesehen.

Die Tötung der jüdischen Landeseinwohner war die Hauptaufgabe der Einsatzgruppen und -kommandos, aber nicht ihre einzige. Sie hatten auch sicherheitspolizeiliche Tätigkeiten auszuüben, insbesondere Partisanen zu bekämpfen, sich die örtlichen Polizeiorgane zu unterstellen und einen Sicherheitsdienst unter Anwerbung einheimischer Spitzel und V-Leute aufzubauen. Die Kommandoführer konnten die Erschießung jedes sowjetischen Bürgers, der die Sicherheit der deutschen Verbände gefährdete oder dessen verdächtig war, anordnen. Mitglieder der kommunistischen Partei und Funktionäre des sowjetischen Regimes waren grundsätzlich zu erschießen.

Von den Angehörigen des Einsatzkommandos 9 standen 12 bis 15 im SS-Führer- (Offiziers-) Rang; 30 bis 40 waren Gestapo- und Kripobeamte sowie SD-Angehörige in Unterführerrang. Zum Kommando gehörten ferner 15 bis 20 Kraftfahrer und Trosspersonal. Ein Zug Reservisten der Waffen-SS mit annähernd 30 Mann und ein Ordnungspolizeizug von etwa gleicher Stärke, der erst in Warschau hinzutrat, wurden als "Sicherungskräfte" zugeteilt, waren aber in Wirklichkeit vorwiegend

zur Ausführung von Festnahme- und Erschießungsaktionen bestimmt. Dem Einsatzkommando gehörten insgesamt etwa 120 bis 150 Personen zu.

Die Geschäftsverteilung im Einsatzkommando 9 war der des Reichssicherheitshauptamtes nachgebildet. Es gab einen Personalreferenten, einen Verwaltungsführer, einen SD-Referenten und einen Polizeireferenten, in dessen Zuständigkeit neben den Gestapo- auch die wenigen Kripoaufgaben fielen.

Das Polizeireferat wurde nach Beginn des Einsatzes damit beauftragt, über die Judenerschießungen Buch zu führen und die Erschießungszahlen regelmäßig dem Kommandoführer zu melden, der sie an die Einsatzgruppe weitergab. Die Meldungen aller Einsatzkommandos wurden im Stab der Einsatzgruppe zusammengefaßt und an das Reichssicherheitshauptamt weitergeleitet, das sie zu seinen "Ereignismeldungen UDSSR" verwertete, die als geheime Reichssache nur einem kleinen Interessentenkreis in der obersten Staatsführung zugänglich gemacht wurden und diesen Kreis u.a. auch über den Stand der Judenerschießungen unterrichteten.

Von den Angeklagten wurden schon ⁱⁿ Pretzsch dem Einsatzkommando 9 zugeteilt: Filbert als Kommandoführer, Greiffenberger als Leiter des Personalreferats und - da er als Sturnbannführer den nach Filbert höchsten

Rang im Kommando innehatte - als Filberts Vertreter, Schneider als Leiter und Tunnat als ihm unterstehender Angehöriger des Polizeireferats. Tunnat wurde nach dem Abmarsch des Kommandos aus Pretzsch mit der Führung des Waffen-SS-Zuges betraut, der keinen eigenen Führer im Offiziersrang mitbrachte. Der Angeklagte Struck gehörte zunächst dem Stab der Einsatzgruppe B an. Er wurde erst im August 1941 zum Einsatzkommando 9 versetzt.

Nach der Aufstellung ihrer Einheiten wurden die Führer der Einsatzgruppen und -kommandos vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich, in Dienstbesprechungen über ihre Aufgaben unterrichtet. Spätestens hierbei erfuhren sie, und unter ihnen auch Filbert, daß Hitler die Tötung sämtlicher Juden in dem zu besetzenden Gebiet befohlen hatte und daß es Aufgabe der Einsatzkommandos war, diesen Befehl auszuführen. Strenge Geheimhaltung dieser Aufgabe, aber auch regelmäßige Meldung der Zahlen der getöteten Juden, wurde den Kommandoführern zur Pflicht gemacht. Niemand hatte Zweifel daran, daß nicht militärische Erwägungen, sondern das Streben nach Vernichtung des osteuropäischen Judentums in seiner Gesamtheit diesen Befehl veranlaßt hatte. Auch Filbert erkannte diese Beweggründe und war sich darüber klar, daß sie keine Rechtfertigung für die Tötung unschuldiger Menschen bilden konnten. Als überzeugter Nationalsozialist und SS-Führer machte er

sich jedoch die Motive Hitlers, Himmlers und Heydrichs zu eigen und war entschlossen, für die unnachsichtige Durchführung des Tötungsbefehls in seinem Befehlsbereich zu sorgen.

Die übrigen Angehörigen des Einsatzkommandos 9, einschließlich der Führer, erfuhren vor dem Abmarsch aus Pretzsch/Düben von dem Judentötungsbefehl nichts. Ihnen wurde von Heydrich lediglich in einer kurzen Ansprache in Düben in allgemeinen Wendungen ein harter Einsatz unter bisher nicht erlebten, besonders schweren Bedingungen angekündigt.

Einige Tage nach dem Beginn des Angriffes auf die Sowjetunion rückte am 26. oder 27. Juni 1941 das Einsatzkommando 9 aus Pretzsch/Düben ab. Es zog nach Warschau, das es etwa am 28. Juni 1941 erreichte. Dort wurde ihm der bereits erwähnte Ordnungspolizeizug (der dritte Zug der zweiten Kompanie des Polizeireservebataillons 9) unter der Führung des Polizeihauptwachtmeisters Neubert beigegeben. Nunmehr marschierte das Einsatzkommando in nordöstlicher Richtung auf Ostpreußen zu und übernachtete einmal auf Reichsgebiet bei der ostpreußischen Stadt Treuburg. Hier gab Filbert den Führern des Kommandos bekannt, daß zu den Aufgaben des Einsatzkommandos vor allem die Erschießung aller Juden im besetzten Gebiet gehörte.

Er teilte mit, daß Hitler diese Tötungen befohlen hatte und schloß seine Ansprache mit der Forderung nach unbedingtem Gehorsam und dem Hinweis, daß der Frontsoldat sich seinen Platz auch nicht aussuchen könne. Die hierbei anwesenden Greiffenberger, Schneider und Tunnat erkannten, daß die befohlenen Massentötungen nicht etwa aus militärischen Gründen erfolgen, sondern daß sie der Ausrottung einer nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten minderwertigen Bevölkerungsgruppe dienen sollten. Sie waren sich voll bewußt, daß sie an verbrecherischen Handlungen teilnehmen sollten. Widerspruch gegen den Erschießungsbefehl erhob sich jedoch nicht. Am 1. Juli überschritt das Einsatzkommando auf dem Weitemarsch in Richtung Wilna die Reichsgrenze und erreichte die Ortschaft Varina, 70 km südöstlich von Wilna, wo es in einem Zeltlager im Walde übernachtete. Am nächsten Tage wurde Wilna erreicht.

In der Folgezeit, und zwar von Anfang Juli 1941 bis Ende Oktober 1941, hat das Einsatzkommando 9 unter seinem Führer Filbert zahlreiche Massensexekutionen von Juden vorgenommen. Die Durchführung der jeweiligen "Aktionen" oblag dem Kommandoführer selbst oder den anderen SS- bzw. SD-Führern Greiffenberger, Schneider, Tunnat und Struck.

In den genannten Zeitraum haben in Wilna, Wilejka und Witebsk derartige "Einsätze" stattgefunden.

Soweit der Angeklagte Schneider an solchen "Aktionen" beteiligt war, handelt es sich um die nachfolgend dargestellten Judenexekutionen in Wilna, Molodeczno (Raum von Wilejka) und Surash (Raum von Witebsk).

Nachdem bereits durch ein Teilkommando in Grodno/Lida und im Wald von Ponari bei Wilna Judenexekutionen stattgefunden hatten, kam es zu einer weiteren "Judenaktion" in Wilna selbst, an der auch der Angeklagte Schneider beteiligt war.

Um den 10. Juli 1941 wurden eines Abends auf die Unterkunft des Einsatzkommandos 9 einige Schüsse abgegeben, die niemanden verletzten und deren Urheber nicht festgestellt werden konnten. Am Tage nach diesen "Feuerüberfall" ordnete Filbert die Durchkämpfung eines vorwiegend von Juden bewohnten Viertels an, die darin bestand, daß Kommandoangehörige es absperreten und die Wohnungen durchsuchten, um jüdische Männer festzunehmen und Wertsachen zu beschlagnahmen. Eine große Anzahl jüdischer Männer wurde festgenommen und inhaftiert. Nunmehr befahl Filbert, einen Teil der Festgenommenen (mindestens 20 Personen) durch Führer des Einsatzkommandos und Angehörige des Polizeizuges zu erschießen. Die Aktion wurde von ihm als Vergeltung

für den Feuerüberfall vom Vortage, aber auch als Geiseler-schießung ausgegeben, um durch den auf diese Begriffe gestützten Schein der Rechtmäßigkeit bei den Angehörigen des Polizeizuges etwa vorhandene innere Widerstände gegen die Mitwirkung bei der Erschießung zu beseitigen. Die Teilnahme der Führer des Kommandos sollte ein "Vorbild" geben und damit denselben Zweck dienen. Filbert und die übrigen Führer des Einsatzkommandos wußten, daß die Opfer dieser Exekution in Wirklichkeit - wie die anderen Juden in Wilna auch - auf Grund des Führerbefehls über die Vernichtung der sowjetischen Juden und nur deshalb erschossen wurden, weil sie Juden waren. Allen war klar, daß die zusätzliche Erschießung von 20 oder auch mehr Juden in einem Orte, in dem, wie sie wußten, täglich Hunderte von Juden festgenommen und in Ponari getötet wurden, als Vergeltungsaktion jeden rechtmäßigen Sinnes bar und daß sie, da diese Juden erst nach dem sogenannten Feuerüberfall festgenommen worden waren, auch keine Geiseler-schießung war.

Filbert suchte einen Erschießungsplatz am Rande der Stadt aus und wies den Zeugen Tunnat an, mit einem aus Juden bestehenden Arbeitskommando den ihm auf der Karte bezeichneten Ort aufzusuchen und dort eine als Massengrab geeignete Grube ausheben zu lassen.

Die Führerschaft des Einsatzkommandos, ein aus Angehörigen des Polizeizuges gebildetes Erschießungskommando und weitere Juden als Opfer wurden einige Zeit später mit Fahrzeugen zu der Erschießungsstätte gebracht. An einer etwa 100 m von Exekutionsplatz entfernten Wartestelle wurden den Juden die Augen mit mitgebrachten Handtüchern verbunden, worauf sie in Gruppen von je fünf Mann an die Grube geführt und dort gegenüber dem 10 Mann starken Erschießungspeloton aufgestellt wurden. Filbert unterrichtete sich bei Tunnat über den Wortlaut der Kommandos für das Erschießungspeloton und veranlaßte ihn, bei der ersten Salve das Kommando zu geben. Die nächsten zwei Salven kommandierte Filbert selbst, eine weitere der Angeklagte Schneider. Filbert und Schneider reihten sich auch mindestens einmal in das Erschießungspeloton ein, in dem je zwei Schützen auf ein Opfer zu schießen hatten, und schossen mit. Daß sie hierdurch den Tod eines Menschen verursachten, ist nicht sicher festgestellt. Die bei der Exekution zum Teil vor Erregung zitternden Polizeireservisten munterte Filbert auf, indem er entweder die aufgeregten Schützen oder die Opfer - sicher hat sich das nicht feststellen lassen - verächtlich als "Figuren" bezeichnete. Die Zahl der jüdischen Opfer betrug mindestens 20. In der örtlichen Soldatenzeitung und auf

Plakaten wurde dieser Vorfall als "Vergeltungsaktion" ausgegeben, um etwa vorhandenen Widerstand in der Bevölkerung von vornherein zu ersticken und dieser Aktion einen Schein von Rechtmäßigkeit zu verleihen. Greiffenberger war bei dieser Aktion nicht anwesend.

Die "Ereignismeldung UDSSR" des Reichssicherheitshauptamtes Nr.21 vom 16.Juli 1941 meldete über diese Aktion, daß wegen eines kurzen Feuerüberfalles auf das Dienstgebäude der Sicherheitspolizei über die täglichen Liquidierungen hinaus eine Sonderliquidierung vorgenommen worden sei.

Auf dem Weitemarsch hielt sich das Einsatzkommando 9 Ende Juli 1941 einige Tage in Wilejka, einem Ort zwischen Wilna und Witebsk, auf. Hier erklärte Filbert in einer Besprechung mit den Führern des Einsatzkommandos, künftig müßten auch jüdische Frauen und Kinder erschossen werden, weil bis dahin die Erschießungszahlen zu niedrig gewesen seien. Diese Begründung entsprach nicht der Wahrheit; denn das Einsatzkommando 9 lag bis dahin, jedenfalls nach seinen eigenen Meldungen, mit der Zahl der Erschießungen an der Spitze der zur Einsatzgruppe B gehörenden Kommandos. Filbert meinte jedoch, seinen Führern für die von höherer Stelle angeordnete Verschärfung und Intensivierung der Erschießungen eine Begründung geben

zu sollen. Der Angeklagte Schneider äußerte Bedenken, nicht wegen der offensichtlichen Rechtswidrigkeit der Tötung von Frauen und Kindern, sondern weil die Ausführung eines solchen Befehls, wie er erklärte, den Männern, die zum Teil selbst Familienväter seien, nicht zugemutet werden könne. Ihm schloß sich Tunnat mit dem Hinweis an, daß dem Waffen-SS-Zug zum Teil sehr junge Leute angehörten, deren Teilnahme an derartigen Erschießungen nicht tunlich sei. Filbert wies in scharfer Form diese Bedenken zurück und erklärte, er handele entsprechend den ihm erteilten Befehlen; die Kommandoangehörigen sollten gefälligst seine Befehle ausführen. Filbert wies auf die Folgen einer Befehlsverweigerung hin, wobei - das war den beteiligten Führern klar - eine unmittelbare Erschießungsgefahr keinem drohte. Es handelte sich bei diesem Hinweis um das üblicherweise angewandte Druckmittel für die Durchsetzung von Befehlen.

Um weiteren Widerspruch zu ersticken, kündigte Filbert an, daß er selbst die Führung der ersten Erschießungsaktion in Milejka übernehmen werde. Hierfür wählte er sich aus dem Polizeizug selbst die ihm geeignet erscheinenden Leute aus. Am nächsten Tage wurden unter seinem Kommando mindestens 40 jüdische Opfer, darunter drei Frauen, erschossen, die zwei Tage vorher bei einer Ortsdurchkämpfung festgenommen worden waren.

Die Leitung der nächsten Aktion übertrug Filbert dem Zeugen Greiffenberger, als dem nach ihm ranghöchsten Führer im Einsatzkommando. Bei dieser Aktion wurden mindestens 100 als Opfer ausersehene jüdische Bürger von Wilejka - Männer und Frauen - exekutiert.

Nach diesen beiden Exekutionen beauftragte Filbert den Angeklagten Schneider mit der Leitung einer Erschießungsaktion. Dieses Unternehmen führte von Wilejka aus in den nahe gelegenen Ort Molodeczno. Es begann am frühen Morgen damit, daß auf Befehl Schneiders die Kommandoangehörigen mindestens 100 Juden, etwa 70 Männer und 30 Frauen, aus den Wohnungen herausholten und zur Exekutionsstätte brachten. An dem Erschießungsplatz, einem freien Feld vor der Stadt, war ein Tisch aufgestellt, an dem die Namen der Opfer notiert und etwa von ihnen mitgeführte Wertsachen (Ringe, Ketten, Uhren) abgenommen und gesammelt wurden. Aus bereits registrierten Juden wurde ein Arbeitskommando zusammengestellt, das die mit dem Ausheben der Grube für die Leichen beschäftigten Kommandoangehörigen ablösen mußte. Das Erschießungskommando stellte der Polizeizug. Bei ihm befand sich auch der Zugführer Neubert, der mindestens einmal selbst mitschoß. Geschossen wurde von einem 10 Mann starken Peloton mit Karabinern aus etwa 10 m Entfernung nach

Kommando, das wiederholt von dem Angeklagten Schneider selbst gegeben wurde. Den Opfern, die in Gruppen zu 10 Personen vor das Peloton geführt wurden, waren die Augen verbunden worden. Die noch auf die Erschießung Wartenden lagen in einiger Entfernung, zwar außer Sicht-, aber nicht außer Hörweite, unter Bewachung von Angehörigen des Polizeizuges, zu denen auch der Zeuge Weitenhagen gehörte, am Boden mit zur Erde gekehrten Gesicht. Als die ersten Schüsse ihnen Gewissheit über ihr Schicksal verschafften, schrien einige von ihnen heftig auf, gehorchten aber dann der Aufforderung zu schweigen. Auch diese Aktion, bei der Schneider als ^{ihr} Leiter die ihm notwendig erscheinenden Anordnungen gab, dauerte zwei bis drei Stunden.

Eine weitere Aktion in der Umgebung von Wilejka fand auf Befehl Filberts unter Führung des Zeugen Tunna statt. Hierbei wurden mindestens 70 jüdische Männer und 10 bis 12 jüdische Lehrerinnen exekutiert.

Etwa drei Tage nach der Aktion in Molodeczno nahm der Angeklagte Schneider Verbindung zum Gruppenstab auf, um vom Einsatzkommando 9 wegversetzt zu werden. Er tat das heimlich hinter dem Rücken des Kommandoführers Filbert, um eine von ihm erwartete gute Beurteilung nicht zu gefährden.

In den letzten Julitagen, spätestens am 2. August 1941, erreichte das Einsatzkommando 9 das stark zerstörte

Witebsk, wo es Unterkunft in dem noch leidlich erhaltenen Gebäude eines Polytechnikums fand. Von hier aus war ein nahe der Düna gelegener Ghettobezirk sichtbar, der eingezäunt und von jüdischen Ordnern bewacht war. Wann und auf wessen Anordnung dieses Ghetto eingerichtet worden ist, hat sich nicht feststellen lassen. Das Einsatzkommando 9 beschäftigte sich alsbald damit, weitere Juden aus der Umgebung von Witebsk in das ohnehin überbelegte Ghetto zu bringen.

Auch in Witebsk nahm auf Filberts Befehl das Einsatzkommando 9 bald nach seiner Ankunft die Judenerschießungen auf. In den ersten 10 Tagen seiner Anwesenheit in Witebsk haben mindestens zwei Erschießungsaktionen mit mindestens je 100 Opfern stattgefunden, bei denen Angehörige des Polizeizuges als Absperrkommando teilnahmen. Als Schützen wurden Gestapobeamte aus dem Polizeireferat herangezogen.

Um den 12. August 1941 schickte Filbert den Angeklagten Schneider mit einem Teilkommando in die Gegend von Surash mit dem Auftrage, ein dort angeblich im Wald befindliches Partisanenlager ausfindig zu machen und zu zerstören. Wie er es bei der Entsendung von Teilkommandos stets zu tun pflegte, wies Filbert Schneider vor dem Abmarsch auf den Judenerschießungsbefehl hin. Nach mehrstündigem Durchkämmen des Waldes brach

Schneider die Aktion ab, ohne das Lager gefunden zu haben, weil er aus fünf in regelmäßigen Abständen in der Entfernung hörbaren Schüssen meinte ableiten zu sollen, daß seine Aktion den Partisanen bekannt und damit aussichtslos geworden sei. Er marschierte nach Surash zurück und führte dort noch am späten Nachmittag eine Judenerschießungsaktion durch, nachdem er sich vergewissert hatte, daß seine Truppe sich dazu noch in der Lage fühlte.

Es ist möglich, daß Schneider diese Aktion nicht aus eigenem Antrieb, sondern nach einem entsprechenden Hinweis durch den Ortskommandanten in Surash auf etwaige Verbindungen zwischen Partisanen und der Bevölkerung durchgeführt hat. Maßnahmen, die ausschließlich zur Auffindung von Partisanen oder "Partisanenhelfern" hätten führen können, wurden jedoch nicht getroffen. Es wurden weder Waffen gesucht noch Verhöre durchgeführt, um Verbindungen zu Partisanen zu ermitteln. Vielmehr richtete sich die Durchkämpfung des Ortes ausschließlich gegen die jüdische Bevölkerung. Hierbei ist es möglich, daß Wehrmachtsangehörige und Ortseinwohner die jüdischen Mitbürger benannten.

Mindestens 200 Opfer - der größte Teil (etwa 2/3) bestand aus Frauen - wurden im Ort zusammengetrieben und registriert. Alsdann wurden sie von Angehörigen

des Einsatzkommandos etwa 1 bis 1½ km außerhalb des Ortes geführt, wo Schneider in einem geeigneten Gelände eine Grube für die zu Erschießenden ausheben ließ. Da diese Grube nicht ausreichte, wurden durch Pioniere Löcher gesprengt, um die späteren Opfer aufzunehmen.

Die Opfer wurden an den vorbereiteten Gruben aufgestellt und durch Genickschuß in unregelmäßigem Karabinerfeuer erschossen. Die Opfer, die das ihnen bevorstehende Schicksal erkannten, jammerten, weinten und schrien fürchterlich. Keines der Opfer unternahm jedoch einen Fluchtversuch. Es ist möglich, daß vereinzelte Wehrmachtsangehörige sich an den Exekutionen selbst beteiligten.

Mit Sicherheit ließ sich nicht feststellen, ob ein Teil der Frauen sich vor der Exekution hat nackt ausziehen müssen. Ebensowenig ließ sich feststellen, ob Angehörige des Einsatzkommandos ohne Erfolg versucht haben, die Leichen mit Benzin zu übergießen und zu verbrennen. Das Kommando verließ jedenfalls den Tatort, ohne die Erschossenen auch nur mit Erde bedeckt zu haben. Schneider vertraute auf die Zusicherung der in Surash liegenden Pioniere, die mit den Toten gefüllten Gruben am nächsten Tage "zuzusprengen".

Wenige Tage nach dieser Aktion wurde Schneider auf Grund eigener Bemühungen beim Adjutanten des Einsatz-

gruppenführers Nebe zum Stab der Einsatzgruppe B nach Smolensk versetzt. Er hatte dort bis zu seiner Rückberufung nach Berlin zur Fortsetzung seines Studiums mit Judenerschießungen nichts mehr zu tun. Um dieselbe Zeit - kurz davor oder kurz danach - wurde Struck vom Stab der Einsatzgruppe B zum Einsatzkommando 9 versetzt. Seine ausdrückliche Bitte, ihn beim Gruppenstab zu lassen, weil er sich für die Tätigkeit der Kommandos nicht geeignet fühle, lehnte Nebe mit der Begründung ab, jeder müsse einmal beim Kommando Dienst tun. Der Grund für die Abkommandierung war vermutlich Strucks "nicht SS-mäßige" Haltung.

Es wurden dann vom Einsatzkommando 9 noch weitere Judenerschießungsaktionen im Raum Mitebsk, Wilejka und Newel unternommen, an denen der Angeklagte Schneider jedoch nicht beteiligt war.

Die Ereignismeldung UDSSR des Reichssicherheitshauptamtes Nr.125 vom 26.Oktober 1941 nennt eine Gesamtzahl von 11.449 Juden, die durch das Einsatzkommando 9 bis dahin erschossen worden seien.

Dieser Sachverhalt beruht auf den Angaben des Angeklagten Schneider, soweit ihnen gefolgt werden konnte, auf den Bekundungen der Zeugen Filbert, Greiffenberger, Tunnat, Struck - dessen Aussagen jedoch als die eines Mitbeschuldigten gewertet wurden - , Neubert, Weitenhagen,

Wegener, Klein, Schulz, Dr.Fleischmann, von Gersdorff, Dr.Finnberg, Müller, Schulz-Isenbeck, von Amburger, Horchheimer, Lamprecht, Klaedtke, Thiede, Bohm, Post, Franke, Bäsler, Karwatowski, Eckert, Weber, Rehse, Schütt, Schäfer, Hemling, den gutachtlichen Ausführungen des Sachverständigen für Zeitgeschichte Dr.Seraphim sowie den in der Hauptverhandlung verlesenen, aus dem Sitzungsprotokoll näher ersichtlichen Urkunden.

Der Angeklagte gibt den festgestellten Sachverhalt im wesentlichen zu. Er bestreitet nicht, an Judenexekutionen teilgenommen zu haben. Er läßt sich jedoch dahin ein, von der Bindung des Führerbefehls überzeugt gewesen zu sein. Die von dem Zeugen Filbert anlässlich der Kommandobesprechung gegebene Begründung, die Juden seien eine potentielle Gefahr für Deutschland und deshalb zu beseitigen, habe er geglaubt. Andererseits habe er die geplanten und durchgeführten Erschießungsaktionen als sittlich und moralisch verwerflich empfunden und mit seinem Gewissen nicht vereinbaren können. Den Befehlen zu Massenerschießungen habe er sich aber bei Gefahr für Leib oder Leben nicht entziehen können. Im übrigen habe er sich geweigert, vor der Aktion in Molodeczno auch Frauen und Kinder zu erschießen. Wörtlich habe er erklärt: "Das kann ich nicht, das kann ich den Männern nicht zumuten". Daraufhin habe Filbert

auf den Befehl hingewiesen und bei Befehlsverweigerung mit Erschießen gedroht. Er, Schneider, habe "Stuben-arrest" bekommen. Dem Zeugen Neubert habe er noch zu-geflüstert, beim nächsten Mal müßten "ein paar um-kippen". Schließlich habe er dem Befehl gehorcht und die Aktion in Molodeczno durchführen müssen.

Bei der Erschießungsaktion in Wilna habe es sich um eine Vergeltungsaktion für den Überfall auf die Unter-kunft des Einsatzkommandos 9 gehandelt. Er habe einmal das Feuerkommando gegeben und sich einmal in das Er-schießungspeloton eingereiht und mitgeschossen.

Die Aktion in Surash habe sich in erster Linie gegen "Partisanenhelfer" gerichtet. Er sei von einem Wehr-machtsoffizier - einen Major - aufgefordert worden, gegen die "Partisanenhelfer" in Surash vorzugehen. Da sein, Schneiders, Kommando sehr klein gewesen sei - nur 20 Mann - habe die Wehrmacht für diese Aktion Pioniere zur Verfügung gestellt. Während seine Leute noch mit dem Ausheben der für die Opfer vorgesehenen Grube beschäftigt gewesen seien, hätten Pioniere be-reits eine lange Schlange von Männern und Frauen der Exekutionsstätte zugeführt. Ein Feldwebel der Wehr-macht habe die Exekution gefordert, damit in Surash "endlich Ruhe" herrsche. Die Frauen haben sich vor ihrer Erschießung nicht nackt ausziehen müssen, auch

seien die Opfer später nicht mit Benzin übergossen worden.

Die von den Zeugen von Amburger wiedergegebene und angeblich zu Struck gemachte Äußerung, er, Schneider, könne an Judenerschießungen ohne seelische Erregung teilnehmen, habe er nicht getan. Er habe Struck beim Einsatzkommando 9 überhaupt nicht gesehen oder gar mit ihm gesprochen.

Diese Einlassung wird, soweit sie zu den tatsächlichen Feststellungen in Widerspruch steht, durch die Beweisaufnahme widerlegt.

Das Schwurgericht hat die Überzeugung erlangt, daß der Angeklagte von Anfang an die Rechtswidrigkeit des Tötungsbefehls erkannt hat. Er hat selbst zugegeben, daß er diesen - schriftlich nicht existierenden - Befehl Hitlers zur Ausrottung der jüdischen Bevölkerung als sittlich und moralisch verwerflich empfunden und auch nicht als eine militärische Notwendigkeit angesehen hat. Angesichts seiner guten intellektuellen Fähigkeiten hat der Angeklagte daher - ebenso wie der Zeuge Filbert - die auf der Hand liegende Rechtswidrigkeit der Massentötungen erkannt. Der "Rechtsgedanke", der Führerbefehl stelle eine eigene Rechtsquelle dar, diene den damaligen Machthabern lediglich zur Rechtfertigung zahlreicher Verstöße gegen das Gesetzgebungsverfahren.

Auch der Angeklagte Schneider hat eingeräumt, daß ein "Führerbefehl" schwerstes Unrecht nicht in Recht verwandeln könne. Die vom Angeklagten zugestandenen moralisch- sittlichen Bedenken decken sich daher mit der Erkenntnis von der Rechtswidrigkeit dieses Führerbefehls.

Der Angeklagte hat zwar in Wilejka Bedenken gegen die Erschießung von Frauen und Kindern vorgebracht. Es handelte sich hier aber nicht - wie der Angeklagte offenbar glauben machen will - um eine echte Befehlsverweigerung. Weder die Zeugen Filbert und Greiffenberger noch der Zeuge Tunnat haben die Äußerungen des Angeklagten als eine ernsthafte Befehlsverweigerung gedeutet. Der Angeklagte wandte sich auch gar nicht gegen die Erschießungen an sich, sondern lediglich gegen die Einbeziehung von Frauen und Kindern in die Erschießungsaktionen, was er in erster Linie seinen Leuten nicht habe zumuten können. Er ist auch nicht disziplinarisch mit "Stubenarrest" bestraft worden, was der Zeuge Filbert glaubhaft bekundet hat. Im übrigen hat Schneider, nachdem zunächst Filbert selbst und dann der Zeuge Greiffenberger die ersten beiden "Judenaktionen" durchgeführt hatten, bei der nächsten Aktion Molodeczno ohne Widerstreben die Führung übernommen. Eine gegenwärtige oder spätere Erschießungsgefahr hat für den Angeklagten auch nicht vorgelegen. Der Hinweis

des Kommandoführers Filbert auf die Folgen einer Befehlsverweigerung war lediglich ein übliches Druckmittel zur Durchsetzung der Befehle, ohne daß damit erkennbar eine echte Gefahr für Leib oder Leben verbunden war. Das war allen Beteiligten und zur Überzeugung des Schwurgerichts auch dem Angeklagten Schneider klar.

Der Angeklagte hat auch dem Zeugen Neubert nicht zugeflüstert, bei der nächsten Aktion müßten "ein paar unkippen". Der Zeuge Neubert weiß hiervon nichts. Wäre eine derart außergewöhnliche Aufforderung tatsächlich ergangen, so hätte der Zeuge Neubert, der sich sonst an viele Einzelheiten noch zu erinnern vermag, diese Bemerkung bestimmt noch in Gedächtnis haben müssen.

Gegen eine echte Befehlsverweigerung oder gegen einen vom Angeklagten behaupteten Befehlsnotstand spricht sein späteres Verhalten bei der Aktion Surash. Mag der Angeklagte hier von der Wehrmacht "Hinweise" auf "Partisanenhelfer" erhalten haben, so ist ihm diese Aktion nicht - auf jeden Fall nicht von der Wehrmacht - direkt befohlen worden. In seiner Einlassung versucht der Angeklagte ersichtlich, die Verantwortung für diesen "Einsatz" von sich auf die Wehrmacht abzuwälzen. In diese Richtung zielt die unwahre Behauptung, sein Kommando habe nur aus etwa 20 Mann bestanden, und

die Wehrmacht hätte die Opfer bereits ausgewählt und zur Exekutionsstätte geführt.

Nach den übereinstimmenden und glaubhaften Bekundungen der Zeugen Neubert, Weitenhagen, Bäsler, Hemling und Thiede, die selbst an dieser Aktion beteiligt waren, war der eigentliche Partisaneneinsatz bereits mittags beendet, als man in Surash einmarschierte. Das Kommando bestand auch nicht aus nur 20 sondern aus 50 bis 60 Mann. Die Opfer wurden nicht von der Wehrmacht, sondern von Angehörigen des Einsatzkommandos aus den Wohnungen geholt und zur Exekutionsstätte geführt. Hinweise auf Juden haben möglicherweise Wehrmachtsangehörige oder ortsansässige Russen gegeben. Der größte Teil der Opfer waren Frauen. Verhöre, die etwa zur Auffindung von Partisanen hätten führen können, haben nicht stattgefunden. Schließlich bestand für die beteiligten Zeugen nicht der geringste Zweifel, daß in Surash eine "Judenaktion" durchgeführt wurde, wobei die Anwesenheit und Beteiligung von einzelnen Wehrmachtsangehörigen mit Sicherheit jedoch nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Einlassung des Angeklagten wird daher insoweit widerlegt.

Mit Sicherheit ließ sich nicht feststellen, daß einige junge Frauen oder Mädchen sich vor der Exekution

haben nackt ausziehen müssen. Der Zeuge Weitenhagen, der als einziger etwas derartiges beobachtet haben will, hat gleichzeitig die Möglichkeit einer Verwechslung mit anderen "Aktionen" eingeräumt. Der Zeuge hat hinzugefügt, daß er den Angeklagten Schneider nicht als einen "Sadisten" angesehen habe und er ihm ein derartiges Verhalten auch nicht zutrauen würde. Ob die Opfer später mit Benzin übergossen und angezündet wurden, ließ sich ebensowenig mit der notwendigen Sicherheit feststellen. Unter den Mitgliedern des Kommandos war nach den Bekundungen der Zeugen hinterher "davon die Rede".

Diese von dem Angeklagten In Surash geleitete "Aktion" läßt zur Überzeugung des Schwurgerichts deutlich den mangelnden, fehlenden, ernsthaften Willen zum Widerstand oder zur Befehlsverweigerung erkennen.

Der Angeklagte hat hier mehrere für ihn persönlich ungefährliche Möglichkeiten, auf Exekutionen zu verzichten, ungenutzt gelassen. Einen direkten Befehl hatte er nicht. Ermüdung seiner Leute und die vorge-rückte Stunde wären ausreichende Gründe gewesen, nach Witebsk zurückzukehren.

Die Angaben des Angeklagten über seine Befehlsverweigerung und einen angeblichen Befehlsnotstand sind daher unwahre Schutzbehauptungen. Wenn der Angeklagte

- was das Schwurgericht ihm glaubt - heimlich bemüht war, vom Einsatzkommando wegversetzt zu werden, so geschah das in erster Linie deshalb, weil er in seinem beruflichen Fortkommen keine Nachteile erleiden wollte. Daß dem Angeklagten die Tätigkeit des Einsatzkommandos innerlich widerstrebte und er sich deshalb um eine Versetzung bemüht hat, ist vollauf verständlich und bei der Persönlichkeit des Angeklagten glaubhaft.

Daraus ist jedoch nicht der Schluß zu ziehen, daß für den Angeklagten die Angst um sein eigenes Leben der entscheidende Beweggrund für seine Mitwirkung war. Das beweist - wie dargelegt - die Aktion in Surash.

Der Angeklagte bestreitet die vom Zeugen von Amburger wiedergegebene Äußerung, er, Schneider, nehme an Judenerschießungen ohne seelische Erregung teil, getan zu haben. Diese Bemerkung soll Schneider gegenüber Struck gemacht haben. Der Zeuge hat zwar in der Hauptverhandlung einen ehrlichen, um wahrheitsgemäße Angaben bemühten Eindruck gemacht. Er hat diese Äußerung des Angeklagten mit Namensnennung bereits im Dezember 1945 britischen Stellen berichtet, denen er freiwillig seine eigene Tätigkeit bei der Einsatzgruppe B bekannt hatte. Diese Äußerung hat auf den Zeugen einen tiefen und nachhaltigen Eindruck hinterlassen. Andererseits haben Struck und Filbert mit Bestimmtheit bekundet,

daß Schneider bereits vom Einsatzkommando 9 versetzt war, als Struck dort angekommen ist. Das Schwurgericht vermag daher die Möglichkeit, daß Struck nicht von Schneider sondern von einem anderen Kommandoangehörigen "eingewiesen" wurde, nicht auszuschließen. Damit ist es nicht von der Hand zu weisen, daß dem Zeugen von Anburger eine verständliche Namensverwechslung unterlaufen ist. Die Einlassung des Angeklagten konnte ihm daher insoweit nicht mit der notwendigen Sicherheit widerlegt werden.

Bei der Erschießungsaktion in Wilna hat es sich nicht um eine sogenannte "Vergeltungsmaßnahme" gehandelt. Der "Überfall", bei dem Angehörige des Einsatzkommandos überhaupt nicht zu Schaden gekommen sind, hat allenfalls - wenn das überhaupt noch erforderlich war - als Vorwand für eine beabsichtigte Judenexekution gedient. Ernsthaftige Nachforschungen nach den Tätern sind nicht vorgenommen worden. Vielmehr wurden in einer gezielten Durchkämpfungsaktion Juden zusammengetrieben, von denen etwa 20 Mann am anderen Tage in der geschilderten Weise erschossen wurden. In diesem Zusammenhang enthüllt auch die dienstliche Meldung über dieses Geschehen den wahren Charakter der "Vergeltungsaktion". In der Ereignismeldung UDSSR Nr.24 heißt es wörtlich u.a.:

"EK 9 : Standort Wilna.

Hat Befehl, ein Vorauskommando nach Milejka zu entsenden. Wegen eines kurzen Feuerüberfalles auf das Dienstgebäude der Sipo in Wilna eine Sonderliquidierung über die täglichen Liquidierungen hinaus vorgenommen".

Der Angeklagte Schneider hat sich hiernach der Beihilfe zum Mord schuldig gemacht (§§ 211, 49 StGB). Haupttäter sind Hitler, Himmler, Heydrich, Filbert und möglicherweise noch andere.

Filbert ist des gemeinschaftlichen Mordes einer Vielzahl von Menschen, begangen durch eine und dieselbe Handlung in der Zeit von Anfang Juli 1941 bis etwa 20. Oktober 1941, schuldig. Zu dieser Handlung gehören auch die in diesem Verfahren für die Beurteilung des Angeklagten Schneider in Betracht kommenden Aktionen in Wilna (20 Opfer), in Molodeczno (100 Opfer) und in Surash (200 Opfer).

Filbert kannte, billigte und teilte den Rassenhaß, der die Initiatoren der Schießungen: Hitler, Himmler, Heydrich und möglicherweise noch andere, antrieb und veranlaßt hatte, die Tötung aller jüdischen Bewohner des besetzten Gebiets der Sowjetunion anzuordnen. Filbert hat auch erkannt, daß dieser triebhafte und hemmungslose Haß der Beweggrund für den Judenerschießungsbefehl, d.h. für die Tötung vieler tausender

unschuldiger Menschen war. Er kannte damit die Umstände, die den Beweggrund für die Judentötungen zu einem niedrigen machen. Niedrig ist ein Beweggrund, der nach allgemeiner sittlicher Bewertung als Tötungsmotiv sittlich auf tiefster Stufe steht und als besonders verwerflich, ja verächtlich anzusehen ist (vgl. BGHSt 3, 132). Ein solcher sittlicher Tiefstand ist erreicht, wenn Haßgefühle gegen eine völkische oder religiöse Gruppe ohne verstandesmäßige Kontrolle ihrer Grundlagen zu dem die sittliche Verantwortung des Einzelmenschen verleugnenden Entschluß führen, die gesamte von diesem Haß betroffene Gruppe auszurotten. Daß Filbert die Beweggründe, die Hitler, Himmler und etwaige weitere Täter zu den Judentötungen bestimmten, nicht nur kannte und billigte, sondern daß sie auch für ihn das Tatmotiv bildeten, hat die Beweisaufnahme ergeben:

Filbert ist ein energischer, sogar sehr strenger Kommandoführer gewesen, der sich keineswegs darauf verließ, daß allgemeine Befehle der Staatsführung von seinen Untergebenen "in eigener Verantwortung" ausgeführt wurden. Er hat sich um alles, was in Einsatzkommando 9 geschah, in einzelnen gekümmert und stets auf den allgemeinen Befehl zur "Sonderbehandlung" der Juden hingewiesen. Wenn er nicht selbst eine "Aktion"

leitete, bestimmte er den jeweiligen Leiter einer "Aktion". Er kannte, wie sich der Zeuge Wegener ausdrückte, gegenüber den Juden "kein Pardon". Diese unbarmherzige und harte Einstellung Filberts ist auch von den Zeugen Greiffenberger und Tunnat bestätigt worden.

Das Schwurgericht ist nach alledem davon überzeugt, daß Filbert, als er an der Ausrottung der jüdischen Bevölkerung der besetzten Gebiete der Sowjetunion teilnahm, wie Hitler, Himmler und Heydrich der Auffassung war, daß diese Bevölkerungsgruppe rassisch minderwertig war und deshalb vernichtet werden mußte. Er hat daher aus niedrigen Beweggründen gehandelt.

Rassenhaß war auch allein der Beweggrund für die sogenannte Geislerschießung in Wilna. Eine Geislerschießung war diese Aktion ohnehin nicht; denn die Erschossenen waren nicht als Geiseln für das Wohlverhalten der Wilnaer Bevölkerung vor dem sogenannten Feuerüberfall festgenommen worden. Ob die "Vergeltung" des Feuerüberfalls durch Erschießung wahllos zusammengetriebener, nicht einmal der Beteiligung an ihm verdächtiger Einwohner Wilnas völkerrechtlich zulässig gewesen wäre, kann dahinstehen. Denn jedenfalls würde die völkerrechtliche Zulässigkeit voraussetzen, daß die Aktion zum Zwecke der Abschreckung von weiteren

feindseligen Handlungen vorgenommen worden und sinnvoll wäre. Die hier zu beurteilende Aktion ist aber weder aus Abschreckungsgründen vorgenommen worden, noch konnte sie als Abschreckungsmaßnahme sinnvoll sein. Die Auswahl der Opfer erfolgte allein unter dem Gesichtspunkt, es müßten Juden sein. Gerade dies aber machte die Aktion als Abschreckung sinnlos in einer Stadt, in der ohnehin täglich Juden in sehr viel größerer Anzahl erschossen wurden. Die sogenannte Geiselsaktion war demnach lediglich ein Teil des an der jüdischen Bevölkerung Wilnas begangenen Massenmordes. Filbert war sich darüber in klaren. Er hat die Erschießung nur als "Geiselschießung" bezeichnet, um den Angehörigen des Polizeizuges, die zum ersten Mal unschuldige Menschen erschießen sollten, ihre Aufgabe seelisch zu erleichtern.

Für einen Teil der Judenerschießungen galt gemäß § 2 Abs.2 StGB die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 (RGBl. I S. 549) geltende Fassung des § 211 StGB. Die sieht die Merkmale des Mordes in der vorsätzlichen Tötung eines Menschen mit Überlegung.

Filberts Handeln erfüllt auch diese. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Massenerschießungen geplant, genauestens vorbereitet und daher mit Überlegung

ausgeführt wurden. Da Filbert selbst auch die Vernichtung des osteuropäischen Judentums anstrebte und die Massenverbrechen als eigene wollte, ist er nicht Gehilfe sondern Mittäter.

Das Schwurgericht hat die Tat Filberts trotz der Vielzahl der Opfer, der einzelnen Tathandlungen und der Dauer der Gesamttaktion wegen der Planmäßigkeit und einheitlichen Begehungsweise nach natürlicher Betrachtung als eine Tat gewertet. Der Gesamtplan bestimmte von Anfang an den betroffenen Personenkreis. Die planmäßige Ausrüstung der Einsatzkommandos legte die Tatausführungsart in ihren wesentlichen Zügen von vornherein fest, woraus sich das monotone Bild des Grauens erklärt, daß die gesamte Tätigkeit des Einsatzkommandos bietet. Das Schwurgericht schließt sich daher in der rechtlichen Beurteilung anderen zu dieser Frage bereits ergangenen Entscheidungen an (vgl. OGHSt 1, S.321/342; Urteil des Schwurgerichts Ulm vom 29. August 1958, Aktenzeichen: Ks 2.57; Urteil des Schwurgerichts München vom 21. Juli 1961, Aktenzeichen: 22 Ks 1.61; Urteil des Schwurgerichts Dortmund vom 12. Oktober 1961, Aktenzeichen: 10 Ks 1.61).

Der Angeklagte Schneider hat zu einer Zeit, als ihm der Plan der nationalsozialistischen Machthaber zur Ausrottung der Juden im besetzten Gebiet der Sowjetunion bekannt war, durch Leitung von und Teilnahme an

Erschießungsaktionen zur Ausführung des Mordplanes wissentlich Hilfe geleistet. Er hat an der sogenannten Geislerschießung in Wilna, die mindestens 20 Opfer forderte, durch Kommandierung des Erschießungspelotons teilgenommen. Er hat von Wilejka aus die Aktion in Ort Molodeczno mit 100 Opfern geführt und dabei die Zusammentreibung der Opfer durch Befehle geregelt und bei den Exekutionen Feuerkommandos gegeben.

Er hat ferner von Witebsk aus das Unternehmen in Surash geführt, bei dem 200 Juden getötet wurden. Auch hier teilte er Angehörige des Kommandos zur Festnahme der Opfer, andere zur Vorbereitung der Erschießungsgrube ein. Bei den Exekutionen führte er die Aufsicht.

Schneider hat durch dieses Verhalten bei der Tötung von 320 Menschen vorsätzlich mitgewirkt. Er wußte, daß den Tötungen ein Plan zugrunde lag, der den Einsatzkommandos die Ausrottung sämtlicher Juden in besetzten Gebiet zur Aufgabe machte. Er war sich in klaren darüber, daß ein politisch und rassisch bestimmter Gruppenhaß Beweggrund für die Tötung unschuldiger Menschen war. Damit kannte er auch die Momente, die die Beweggründe für die Tötungen zu niedrigen machen. Das Schwurgericht hat sich aber nicht davon überzeugen können, daß der Angeklagte Schneider diese Beweggründe gebilligt oder sich zu eigen gemacht und die

Judentötungen wie Filbert auf Grund der Willensübereinstimmung mit deren Initiatoren als eigene Tat ausgeführt hat.

Zwar spricht die Aktion in Surash sehr für eine eigene Initiative und alleinige Tatherrschaft. Der Angeklagte ist aber nicht als ein politischer Fanatiker von der Art Filberts, Himmlers oder Heydrichs anzusehen. Es ist ihm zu glauben, daß er die Massentötungen innerlich mißbilligte, so daß ein eigener Täterwille mit der notwendigen Sicherheit in seiner Person nicht festzustellen war.

Der Angeklagte wird der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht durch § 47 Abs.1 Satz 1 MStGB deshalb enthoben, weil er auf Befehl handelte. Denn auch auf ihn ist Satz 2 Nr.2 der genannten Vorschrift anzuwenden, nach der die strafrechtliche Verantwortlichkeit des gehorchenden Untergebenen als Teilnehmer erhalten bleibt, wenn er wußte, daß der Befehl eine Handlung betraf, welche ein allgemeines Verbrechen bezweckte. Daß Schneider dies wußte, hat das Schwurgericht festgestellt.

Der Angeklagte Schneider kann sich nicht auf das Vorliegen eines Nötigungsstandes (§ 52 StGB) berufen. Es kann dabei dahinstehen, ob und unter welchen Umständen die Nichtbefolgung des Erschießungsbefehls für ihn zu einer Gefahr für Leib oder Leben hätte

führen können. Denn es steht fest, daß er nicht durch Drohung mit einer solchen Gefahr zur Ausführung der Erschießungsbefehle genötigt worden ist. Er hat freiwillig gehorcht. Sein Wille brauchte nicht durch Drohungen gebeugt zu werden. Das Vorbringen von Einwänden gegen die Erschießung von Frauen und Kindern in Wilejka, das er selbst als "Befehlsverweigerung" bezeichnet, richtete sich nicht gegen die Erschießungen an sich. Außerdem hat er danach die diesbezüglichen Befehle befolgt, ohne daß er an Leib oder Leben bedroht worden wäre. Auch für das Vorliegen einer latenten Leibes- oder Lebensgefahr im Falle einer Gehorsamsverweigerung, die ihm bekannt gewesen wäre, ohne daß sie ausdrücklich ausgesprochen zu werden brauchte, hat sich kein Anhaltspunkt ergeben. Vielmehr hat in Übereinstimmung mit den überzeugenden gutachtlichen Ausführungen des Sachverständigen Dr. Seraphim die Bekundung des Zeugen Dr. Finnberg für einen Einzelfall ergeben, daß selbst die ausdrückliche Weigerung, an Judenerschießungen mitzuwirken, zur damaligen Zeit für zwei Kriminalbeamte nicht zu Leibes- oder Lebensgefahr geführt hat.

Wie festgestellt, war für den Angeklagten nicht die Angst um sein eigenes Leben der entscheidende Beweggrund für seine Mitwirkung bei der Tat. Damit entfällt eine Anwendung des § 52 StGB (vgl. BGH NJW 1964/730).

Auch wenn man von dem Bestehen einer echten Notstandslage oder davon ausgehen würde, daß Schneider eine solche irrtümlich angenommen habe, ist sein Verhalten nicht zu entschuldigen. § 52 StGB gestattet nicht in einer derartigen Lage, den bequemsten und möglichst risikolosen Ausweg zu suchen. Vielmehr ist in derartigen Fällen dem Betroffenen eine äußerste Anstrengung zuzumuten, um sich dem ihm angesonnenen ungeheuerlichen Verbrechen zu entziehen. Daran hat Schneider es fehlen lassen. Er hätte seine sofortige Versetzung an die Front beantragen, Krankheit, seelischen Zusammenbruch vortäuschen können. Die ihm überhaupt nicht nachteilige Reaktion Filberts auf seine Einwendungen gegen die Erschießung von jüdischen Frauen und Kindern hätte ihn zu nachdrücklicheren Anstrengungen eher ermutigen als davon abschrecken müssen. Das Schwurgericht vernag daher in seinem Widerspruch gegen die Erschießung von **Frauen** und Kindern und in der hinter dem Rücken Filberts bei der Einsatzgruppe Nebe erbetenen Versetzung keine ausreichende Anstrengung zu erblicken, einer Zwangslage zu entgehen. Das Gericht ist vielmehr der Ansicht, daß er zwar vom Einsatzkommando fortkommen und den Exekutionen sich entziehen wollte, aber gleichzeitig auch irgendwelche, ihm in dieser Situation zumutbare Nachteile für seine dienstliche Beurteilung und seinen weiteren Lebensweg vermeiden wollte.

Auch aus diesen Gründen entfällt eine Anwendung des § 52 StGB.

Die Gründe, die das Schwurgericht veranlaßt haben, die festgestellten Tätigkeiten Filberts bei der Massentötung von Juden als eine und dieselbe, dasselbe Strafgesetz in gleichartiger Tateinheit mehrfach verletzende Handlung anzusehen, gelten auch für die von dem Angeklagten Schneider durch Teilnahme an mehreren Erschießungsaktionen geleistete Beihilfe.

Bei der Strafzumessung stand angesichts der Ungeheuerlichkeit der Mordtaten und der intensiven Beteiligung an ihnen der Gedanke der Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht straferschwerend im Vordergrund. Besonders bei der Aktion in Surash besaß der Angeklagte genügend Möglichkeiten, einem Tatbeitrag auszuweichen oder diesen erheblich - sowohl in der Art als auch in Umfang der Durchführung - einzuschränken.

Die Strafe soll auch die persönliche Verantwortung des einzelnen für sein Tun bekräftigen und den Angeklagten zu einer inneren Auseinandersetzung mit seinen Taten zwingen.

Andererseits war zu Gunsten des Angeklagten zu beachten, daß er kein fanatischer, skrupelloser Nationalsozialist war. Sein Verhalten während seiner Tätigkeit in der Jaffenstillstandskommission und sein Vorgehen

im Fall des Grafen von Luckner kennzeichnen ihn als einen im Grunde nicht gewissenlosen und rücksichtslosen Charakter. Schneider hat überdies eine betont national ausgerichtete Erziehung genossen, bei der Begriffe wie "Pflichterfüllung", "Gehorsam" und "soldatische Haltung" in negativen Sinne im Vordergrund standen. Unter den SD- und SS-Führern im Gruppenstab und im Einsatzkommando 9 war der Angeklagte der jüngste. Er konnte also das Verhalten älterer Vorgesetzter, die an den Massenmorden direkt oder indirekt mitwirkten, kaum als ein nachahmenswertes Beispiel ansehen.

Der Angeklagte Schneider hat sich auch nicht dazu gedrängt, an den Verbrechen teilzunehmen. Er war - wenn auch zu spät - bemüht, von Einsatzkommando versetzt zu werden. Schließlich hat er als einziger von den Angehörigen des Einsatzkommandos 9 einmal kurz vor der Aktion Molodeczno sich geweigert, eine Erschießungsaktion durchzuführen. Wenn er sich hierbei auch nicht grundsätzlich gegen die Erschießungen sondern nur gegen die Einbeziehung von Frauen und Kindern in die Erschießungsaktionen wandte, so läßt dieses Verhalten unter den damals obwaltenden Umständen in einem gewissen Umfang persönlichen Mut erkennen. Dieser Vorfall macht auch ersichtlich, daß der Angeklagte schon zur Tatzeit echte Gewissenskrüppel bekam, die er jedoch aus

einer falsch verstandenen Gehorsamspflicht zurückdrängte. Das Schwurgericht glaubt daher dem Angeklagten, wenn er heute in reifem Alter tiefe Scham und ehrliche Reue über seine Tat empfindet.

Schließlich war zu seinen Gunsten die erlittene Internierungshaft, soweit sie sechs Monate überschritten hat, zu berücksichtigen. Eine Anrechnung gemäß § 60 StGB kam nicht in Betracht, weil die hier abgeurteilte Tat weder zu der damaligen Internierungshaft geführt hat, noch Gegenstand des Spruchverfahrens war. Der Angeklagte hatte den "Rußland Einsatz" bewußt verschwiegen. Die Internierungshaft ist aber bei der Strafbesetzung berücksichtigt worden (vgl. OGHSt 1/150, 152; OGHSt Band 1/171, 174).

Hiernach stellt eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren eine schuldangemessene Sühne dar.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer von drei Jahren erscheint angemessen.

Die erlittene Untersuchungshaft ist aus Billigkeitsgründen auf die erkannte Strafe angerechnet worden (§ 60 StGB).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 473 StPO.

Noack

Hellich

Müller



Ausgefertigt

Kaiser

(Kaiser)

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

Kai/Kr

Lebenslauf

Bch 85

des Gerhard Oskar Paul Schneider

geboren am: 13. Oktober 1913 in Magdeburg

Vater: Richard Schneider, Zollsekretär
Mutter: Maria geb. Schicke,
wohnhaft in Halle/Saale, Bernhardistr.13

Familienstand: Verheiratet mit Lena geb. Fötzke,
geboren am 1.1.1914 in Zakrzewo
Beruf vor der Ehe: Laborantin
während d. Ehe: Hausfrau
jetzt: Hausfrau

Kinder: Zwei - 7 und 3 1/2 Jahre alt -

Glaubensbekenntnis: Gottgläubig

Früheres Glaubensbekenntnis: Katholisch

Kirchenaustritt: März 1938

Glaubensbekenntnis d. Ehefrau u. Kinder: Ehefrau: Gottgläubig
Kinder: Katholisch

Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich

Letzter Wohnort: Zoppot, Karlikauerstrasse 4 a

Entlassungsanschrift: Schwanewede Bez. Bremen bei Siemer

Dauer der Internierung/Verhaftungstag: 21.11.1946

Vermögen: Zweieinhalb-Zimmer-Einrichtung, beschlagnahmt und in Benutzung eingewiesener Fremder, ohne Barvermögen, Familie fällt der öffentlichen Fürsorge zur Last,

Nettoeinkommen:

1936/38	Unterhaltszuschuss von RM 80.--
1939	ca. 4200.- RM als Krim.Kommissar
1940	" 4400.- " " " "
1941	" 4700.- " " " "
1942	" 4800.- " " " "
1943	" 5000.- " " " "
1944	" 5300.- " " " "

Schulbesuch: 4 Jahre Volksschule Heiligenstadt/Eichsfeld
dann Humanistisches Gymnasium Heiligenstadt
von 1924 bis 1927, von 1927 bis 1934 Latina
der Franckeschen Stiftungen in Halle/Saale,
Abschluss: Abitur

1941/42 Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Berlin,
1.9.43 grosses juristisches Staatsexamen und
Ernennung zum Regierungsassessor

Vorstrafen: Ohne.

Auszeichnungen: E.K. II.Klasse, KVK II.Klasse m.Schwertern,
 8-jährige Polizeidienstauszeichnung
Krankheiten: Zwei schwere Gehirnerschütterungen /1931,1945/
Arbeitsdienst: Nein.
Wehrdienst: 12.4.34 bis 15.5.36 I.R. 9 /MGK/ Potsdam,
 letzter Dienstgrad: Leutnant der Reserve.
Mitglied der NSDAP: 1941 - März - Parteianwärter, nur ein Jahr
 Beiträge bezahlt, kein Mitgliedsbuch.
 4.5.33 bis Ende 33 SS-Bewerber - offizieller
 Austritt - .

Als Primaner war ich 1933 Vorsitzter des Schülerturnvereins und Schülerruderklubs in den Franckeschen Stiftungen in Halle/Saale. Im Zuge der NS-Machtübernahme beschloss das Direktorium der Stiftungen aus Traditionsgründen ein sogenanntes Schülerbattillon ins Leben zu rufen. Während der Freiheitskriege hatte sich nämlich ein Schülerbattillon grosse Verdienste erworben. Mir und einem zweiten Primaner wurde die Führung, Aufbau und Ausbildung dieses Schülerbattillons übertragen und nahegelegt, Verbindung mit der SS zu suchen, um über sie die Voraussetzungen zu erwerben, die zur Führung des Schülerbattillons notwendig waren. Wir wurden darauf Bewerber bei der SS und liessen uns mit Zustimmung der Schule zweimal zu Kursen bei Geländesport-Schulen abstellen.

Der aus Gründen der persönlichen Disziplinierung begonnene Aufbau des Schülerbattillons musste Ende 1933 fallengelassen werden, da die Hitlerjugend eine solche Einrichtung neben sich nicht duldete, darüberhinaus die Schülervereine auflöste. Da somit der eigentliche Grund für meinen SS-Eintritt entfallen war, für mich ausserdem die Vorbereitung zum Abitur notwendig wurde und die Absicht hatte, die Offizierslaufbahn einzuschlagen, bei der ohnehin das Verbot der Mitgliedschaft in politischen Organisationen bestand, liess ich mich Ende 1933 offiziell als Bewerber bei der SS streichen.

Nach bestandenem Abitur, Ostern 1934, trat ich kurz darauf, am 12.4.34 in das Infanterie-Regiment 9 /MGK/ in Potsdam, zunächst noch in der Absicht, aktiver Offizier zu werden. Nachdem ich mir ein eigenes Urteil über Sinn und Zweck meines zukünftigen Berufes machen konnte, fand ich bald genügend Gründe, die mich davon abbrachten. Inzwischen war die allgemeine Wehrpflicht ausgerufen worden und ich entschloss mich, lediglich diese zu absolvieren und die Übungen zum Reserveoffizier anzuschliessen. Am 15.5.1936 schied ich dann auch als Feldwebel der Reserve aus dem Heer. Meine Ernennung zum Leutnant der Reserve erhielt ich zu Weihnachten des gleichen Jahres.

Vor einer neuen Berufswahl stehend bewarb ich mich nach meiner Entlassung aus der Wehrmacht - aus einer Beamtenfamilie stammend - bei verschiedenen Reichsbehörden für den mittleren Dienst, u.a. auch bei der Kriminalpolizei. Von den meisten Behörden auf spätere Zeiten vertröstet, erhielt ich lediglich von der Kriminalpolizei eine Aufforderung zu einer Berufseignungsprüfung für die Laufbahn als Kriminalkommissar-Anwärter. Nach Bestehen der Eignungsprüfung wurde ich am 1.9.1936 als Krim.Komm.Anw. einberufen. Während der Monate Juni-August war ich aushilfsweise als Angestellter im Reichsstudentenwerk tätig.

Als Krim.Komm.Anw. erhielt ich nun meine Ausbildung bei der Kripoleitstelle Berlin, und war bei Kriminalrevieren, - Inspektionen und in den verschiedenen Abteilungen der Kripoleitstelle tätig. Vor der Abordnung

Abordnung zum Krim.Komm.Kursus an der Führerschule der Sicherheitspolizei war ich im Mord-Dezernat und habe mehreren Mord-Kommissionen angehört.

Am 1.10.1937 erfolgte die Abstellung zum Krim.Komm.Kursus, den ich Ende Juli 1938 mit bestandener Krim.Komm.Prüfung abschloss. Mit der Ernennungs-Urkunde zum Hilfs-Krim.Kommissar erhielt ich zugleich im Zuge des Angleichungserlasses meinen Ausweis als SS-Untersturmführer ausgehändigt. Zu dieser Angleichung bemerke ich, dass für uns damals die Ernennung zum SS-Führer völlig unerwartet kam und nicht durch einen eigenen Antrag veranlasst worden war. Wenn ich auch keine Veranlassung hatte, diese Ernennung abzulehnen, so war uns doch klar gemacht worden, dass eine Ablehnung als politische Unzuverlässigkeit mit all ihren Folgen zu bewerten sei.

Wie ich nachträglich erfahren habe, bestand damals bereits die Absicht, den Nachwuchs der Beamten des höheren Verwaltungsdienstes für die gesamte Innere Verwaltung und des Auswärtigen Amtes - mit Himmlers Ernennung zum Innenminister wurde wohl schon damals fest gerechnet - zum Teil auch aus geeigneten Beamten des leitenden Vollzugsdienstes der Sicherheitspolizei zu ergänzen. Mir wurde jedenfalls 1938 zum Abschluss des Krim.Komm.Kursus bekanntgegeben, dass ich für ein Rechts- und Staatswissenschaftliches Studium und Übernahme als Anwärter für den höheren Verwaltungsdienst vorgesehen sei, als Vorbereitung hierfür abmoch als Kommissar Eignung, Bewährung und Ausbildung nachweisen müsse. Dass ich diese Auswahl nur einer guten Beurteilung über meine dienstlichen Leistungen während der praktischen und theoretischen Ausbildung zum Krim.Komm. verdankte, konnte ich mit Recht annehmen, da ich als einer der wenigen weder der Partei noch ihren Gliederungen angehörte und auch keine sonstigen Protektionen hatte.

Nach meiner Ernennung zum Hilfs-Krim.Komm. wurde ich nach Halle a/d Saale versetzt und tat dort bis zum April 1940 Dienst. Im März 1939 war ich zum Krim.Kommissar befördert worden.

Inzwischen musste ich mich erneut einer dreitägigen Ausleseprüfung unterziehen, nach deren für mich günstigen Abschluss ich offiziell als Anwärter des höheren Verwaltungsdienstes vom Amt I im RSHA übernommen wurde.

Sah der allgemeine Ausbildungsplan der Anwärter für den höheren Verwaltungsdienst ausser dem Studium den Einblick in alle Behörden der Inneren Verwaltung und Auslandstätigkeit im Rahmen des Auswärtigen Amtes vor, machte der Krieg eine Einschränkung notwendig, die dazu führte, dass neben dem Kennenlernen der Aufgaben eines Landratsamtes und einer Regierung auch alle Zweige der Sicherheitspolizei und des SD zur Information durchlaufen werden mussten, um als späterer Behördenleiter Aufgabe, Methode und Zwecke der einzelnen Behörden besser beurteilen zu können.

Aus diesem Grund erfolgte im Mai 1940 vom Amt I aus meine Abstellung zur Abwehrabteilung des Amtes IV im RSHA, wo ich die Arbeit der Spionageabwehr im Reichsmassstab kennenlernen sollte. Da in diese Zeit der Feldzug gegen Frankreich fiel, wurde ich, anstatt eines längeren Aufenthaltes, nach der Kapitulation Frankreichs beauftragt, als Vertreter des Innenministeriums unter Assistenz von zwei mittleren Beamten an einer Kontrollkommission der Waffenstillstandskommission im damals unbesetzten französischen Gebiet teilzunehmen. Unter Führung des Auswärtigen Amtes waren in der Kommission Beauftragte des RMdI, des OKW, des Roten Kreuzes und der AO der NSDAP vertreten. Unsere Aufgabe bestand in der Überprüfung der Inter-

Internierungs- und Prestatärläger und Gefängnisse im unbesetzten Frankreich in bezug auf die Unterbringung und Behandlung deutscher Insassen, sowie der Veranlassung ihrer Rückkehr nach Deutschland, wenn sie es wünschten.
Der Auftrag der Kontrollkommission lief während der Monate Juli/Aug. 1940.

Bis Weihnachten 1940 verblieb ich im Referat Abwehr-West, und wurde hier in die Grundzüge der Spionageabwehr eingeweiht.

Im Januar 1941 begann dann das juristische Studium an der Universität Berlin und dauerte bis Herbst 1942 - 6 Semester bzw. Trimester.

Während dieser Zeit wurde ich vom Mai bis Juli 1942 vom Studium beurlaubt und zum Amt VI des RSHA zum Aufbau eines unter dem Namen "Unternehmen Zeppelin" bekannt gewordenen Unternehmens abgestellt, bei dem ich den aktiven Auslandsnachrichtendienst kennen lernen sollte und auch einen 14 tägigen Sonderauftrag an der russischen Front zu erledigen hatte.

Das anschliessend wiederaufgenommene Universitätsstudium schloss Oktober 42 mit dem Referendarexamen ab. Es folgte dann eine Abordnung von 9 Monaten zur Unter- und Mittelinstanz der Allgemeinen und Inneren Verwaltung und zwar 3 Monate zum Landrat Samland und 6 Monate zur Regierung Königsberg.

Im Juli/August 43 fand der schriftliche und mündliche Teil der grossen juristischen Staatsprüfung in Berlin statt, mit dessen Bestehen ich mit Wirkung vom 1.9.43 zum Regierungsassessor ernannt wurde. Mit der Ernennung zum Regierungsassessor wurde ich unmittelbar in den Ministerialetat des Hauptamtes Sicherheitspolizei im RMdI beim Amt I des RSHA übernommen.

Von hier aus wurde ich zum weiteren Kennenlernen der Behörden und zwecks Ausbildung zum zukünftigen Behördenleiter zum 1.10.43 zum Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Danzig und im Frühjahr 1944 von dort zum SD-Leitabschnitt Danzig in Zoppot abgeordnet. Beim Inspekteur, dem Repräsentanten der Sipo und des SD in der Mittelinstanz gegenüber gauzentralen Stellen ohne Sachweisungsrecht an die örtlichen Dienststellen der Sipo und des SD, durchlief ich die einzelnen Abteilungen, Verwaltung, persönliches Referat, Untersuchungsführung und wurde als Verteidiger vor dem SS und Polizeigericht in Danzig abgestellt.

In gleicher Weise wurde mir beim SD-Leitabschnitt durch Besuche bei den Aussenstellen und den einzelnen örtlichen Referaten ein Einblick in die SD-Inlandsarbeit vermittelt. In dem Referat Verwaltung, Recht, Partei und Stimmungsberichterstattung wurde ich dann länger eingewiesen, und nahm an den Besprechungen mit den Behördenchefs und sonstigen Repräsentationen des Inspektors oder des Leitabschnittsführers teil. Bei den Arbeiten der "Gaukommission für den totalen Kriegseinsatz" wie bei dem im Herbst 44 im Gau Danzig-Westpreussen einsetzenden Stellungsbau wurde ich insofern herangezogen als ich beauftragt war, auf die in der Bevölkerung kritisierten Mängel bei Durchführung dieser Unternehmen an gauzentraler Stelle hinzuweisen.

Als in den ersten Wochen des Jahres 45 Danzig-Westpreussen in Frontnähe kam, wurde ich in Abweichung der weiter geplanten Ausbildung als Verbindungsführer der Sicherheitspolizei zum Stabe der Heeresgruppe Weichsel abgestellt und vornehmlich damit beauftragt, den Funkdienst der von Sipodienststellen im Bereich der Heeresgruppe gesteuerten feindlichen Agentengruppen mit militärischen Tarn- und Täuschungsnachrichten zu speisen. Im Februar 45 wurde ich dann noch zusätzlich als IA beim Meldhauptkommando Weichsel, einem Frontaufklärungskommando beim Stabe der Heeresgruppe Weichsel, eingesetzt, das die Aufgabe hatte, nach entsprechender Schulung und Vorbereitung durch deutsche Freiwillige mittels Fallschirmabsprung hinter der Front oder Frontdurchschleusung Ziele und Absichten des Gegners zu erkunden.

Mit der Überrollung am 2.5.45 endete meine Tätigkeit.

Wenn ich von dem kurzen militärischen Einsatz am Ende des Krieges absehe, bin ich während meiner fast 9 jährigen Tätigkeit bei der Sicherheitspolizei ständig in der Ausbildung, Schulung oder Vorbereitung gewesen, - habe 5 Prüfungen durchmachen müssen, von denen die eine immer wieder die Voraussetzung für die andere war, unterlag ständiger

dienstlicher Beurteilung und Beaufsichtigung und durfte im Laufe des Jahres 1945 damit rechnen, mit der Einweisung in eine Planstelle als Regierungsrat diese Zeit zu beschliessen. Der Abschluss war nun nicht "plangemäss", sondern führte mich als landwirtschaftlicher Arbeiter zum Bauern, wo ich mir den täglichen Lebensunterhalt verdienen musste, bis ich am 21.11.46 festgenommen und interniert wurde.

Nachzutragen ist, dass ich im Rahmen der Angleichungsbestimmungen, 3 Jahre nach meiner Ernennung zum Krim.Kom., Anfang 1942 zum SS-Hauptsturmführer ernannt wurde.

Während der gesamten Kriegszeit bin ich laufend u.k. gestellt worden, trotz wiederholter Gesuche um Freigabe für die Wehrmacht. Als ich im Februar 1942 unter Umgehung meiner Behörde bereits einen Gestellungsbefehl erwirkt hatte und mich im Amt I abmelden wollte, erhielt ich, nach telefonischer Rückfrage, einen persönlichen Befehl Heydrichs übermittelt, der Einberufung unter keinen Umständen Folge zu leisten. Drei Tage später war ich erneut u.k. gestellt.

Meine Anmeldung als Parteianwärter erfolgte im Frühjahr 1941, nachdem ich auf das Beamtengesetz dienstlich hingewiesen worden war, dass nämlich für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes die Mitgliedschaft bei der NSDAP Voraussetzung sei. Ich zahlte ca. 1 Jahr Mitgliedsbeiträge, meldete mich aber dann nicht mehr beim Umzug um und hatte ~~keinerlei~~ keinerlei Verbindung mehr mit der Partei, sodass ich heute nicht einmal weiss, ob ich überhaupt Mitglied geworden bin. Ein Mitgliedsbuch ist mir jedenfalls nie ausgehändigt worden.

Ich weise auf diese geringe Berührung mit der NSDAP nicht deshalb hin, um mich von ihr nachträglich ~~zu~~ distanzieren zu wollen, sondern bringe den wahren Sachverhalt und erkläre offen, dass ich entsprechend meinem Alter keine andere Partei bewusst erlebt habe und von ihren programmatischen Ideen gefangen wurde, sodass ich mich innerlich als Nationalsozialist fühlte und den Eintritt in die Partei als eine unwichtige äussere Formsache ansah.

Gerhard Heider

Gegenwärtig:
Staatsanwalt Bielert,
Justizangest. Jacobs -
als Protokollführer

Bergedorf, den 8.12.1947.

13

Auf Vorladung erscheint der Internierte
Gerhard S c h n e i d e r, überreicht seinen selbstverfassten
Lebenslauf und führt auf Befragen Folgendes an:

Ich habe meinen Lebenslauf recht ausführlich
gehalten, um hinsichtlich meiner Tätigkeit keine Unklarheiten
entstehen zu lassen. Der Lebenslauf ist mir im Einzelnen
vorgehalten, er ist richtig. Ich beziehe mich auf ihn.
Ergänzend führe ich Folgendes an:

Ich habe mein Eintrittsgesuch in die SS Anfang 1933 abgegeben,
wurde als SS-Bewerber aufgenommen, schied aber Ende 1933
wieder aus. Über den offiziellen Austritt kam ich Dokumente
nicht vorlegen. Die Tatsache meines Austrittes mag aber aus
dem Umstand hervorgehen, dass ich im Jahre 1934 Angehöriger
der damaligen Reichswehr wurde (vor Einführung der allgemeinen
Wehrpflicht), in der grundsätzliche Unpolitischkeit und
Nichtzugehörigkeit zu irgendwelchen Formationen gefordert
wurde. Ich wäre unter den damaligen Bestimmungen bestimmt
nicht in die RW aufgenommen worden, hätte ich irgendwelche
politischen Bindungen gehabt. Meinen Wehrdienst leistete ich
dann bis zum Mai 1936 ab und wurde auf Grund der einschliess-
lich absolvierten Reserveübungen Leutnant d.R. Ich bin dann
im Jahre 1936 auf Antrag zur Kripo nach Berlin gekommen.
Ich hatte vor, Kriminalkommissar zu werden, besuchte nach
anfänglicher informatorischer Ausbildung im Oktober 1937
die Führerschule der Sipo in Charlottenburg, die ich im
Juli 1938 nach erfolgreichem Besuch verliess, um mit der
Beförderung zum Hilfskommissar in Halle tätig zu werden.
Zu dieser Zeit wurde ich bestimmungsgemäss als Angehöriger
der Kripo der SS angegliedert und bekam den Dienstgrad
SS-Untersturmführer und gleichzeitig wurde mir mitgeteilt,
dass ich aussersehen sei für die Übernahme in den höheren
Verwaltungsdienst und dass meine Tätigkeit als Kommissar
für die Einbeziehung in der höheren Dienst und die Ausbildung
Voraussetzung sei. Während meiner Tätigkeit in Halle, die
bis zum Jahre 1940 andauerte, legte ich dann eine Eignungs-
prüfung für den höheren Dienst ab und wurde nach Bestehen
derselben offiziell als Anwärter für den höheren Dienst
~~bestätigt~~ bestätigt und im RSHA Berlin Amt I übernommen.
Die Überstellung in das RSHA geschah m.E. nach zu dem Zweck,
uns Anwärter für den höheren Dienst durch alle Referate laufen
zu lassen, in denen ein späterer Behördenleiter dienstliche
Kenntnisse erlangen musste. Angegliedert als Anwärter für den
höheren Dienst waren wir dem Amt Schulung im RSHA, das die
Bezeichnung IB führte. Ich selbst wurde ab Mai 1940 zur
Ausbildung in die Abwehr, Amt IV E 3, überwiesen, um die
Abwehr im Einzelnen kennen zu lernen. In diese Tätigkeit bei
der Gestapo fällt die Teilnahme an einer Kontrollkommission
in Frankreich, die von Juli bis August 1940 dauerte
und über deren Zweck ich im Lebenslauf eingehende Angaben
gemacht habe. Nachdem ich das Amt IV E 3 bis Ende 1940
infor-

informativisch durchlaufen hatte, begann ich im Jahre 1941 mein juristisches Studium an der Universität Berlin. Ich habe bis Oktober 1942 6 Semester absolviert und Ende 1942 mein juristisches Staatsexamen bestanden. Die abgelegte Prüfung entsprach nicht den sonst für Referendare vorgeschriebenen Prüfungsbestimmungen, sondern war eine sogenannte kleine Prüfung, bei der die Kommissarsprüfung und die bisherige Tätigkeit in Anrechnung gebracht wurde. Noch während der Zeit meines Studiums bin ich m.W. im Angleichungsdienstgrad Hauptsturmführer geworden. Während meines Studiums habe ich dann noch die Tätigkeit bei dem Unternehmen "Zeppelin" durchgeführt, über die ich mich noch später einlasse. Nach dem bestandenen Examen durchlief ich planmässig die Verwaltungsstationen bei der Regierung in Königsberg und bei dem Landrat in Samland (Nov.42 - Jan.43.) Nach Abschluss derselben legte ich in Berlin mein Assessor-Examen ab und wurde als Regierungsassessor weiterhin tätig im Amt I. Mit dieser Übernahme und weiteren Tätigkeit wurde ich dem Ministerialetat des Reichsinnenministeriums zugeteilt.

Da ich die Tätigkeit des SD in meiner bisherigen Ausbildung nicht kennen gelernt hatte, wurde ich zur weiteren Ausbildung nach Danzig überwiesen und kam zum Inspekteur der Sipo, um dessen Mittelstellung zwischen Gau und Polizei kennen zu lernen und war anschliessend im SD-Leitabschnitt Zoppot im Amt III und zwar in den Referaten A, B, C u.D informativisch tätig. Diese Ausbildung dauerte etwa von März 1944 bis Ende 1944. Mit dem Näherrücken der Front kam ich dann im Jahre 1945 zur Heeresgruppe Weichsel und beziehe mich hinsichtlich meiner dortigen Tätigkeit auf die Angaben im Lebenslauf.

Das Unternehmen "Zeppelin" war zunächst eine militärische Angelegenheit, die einem Major Baum unterstand. Da der SD-Ausland Interesse an der Durchführung dieses Unternehmens hatte, schaltete er sich selbst parallel bei und liess auf gleicher Ebene ein ähnliches Kommando wirksam werden. Es war beabsichtigt, antibolschewistische russische Offiziere und Mannschaften zur Erkundung der Feindlage hinter den eigenen Linien zum Einsatz zu bringen, die natürlich auf dieses Aufgabengebiet geschult werden mussten. Ich selbst habe zunächst das Stammpersonal, bestehend aus 17 russischen Offizieren, in Deutschland herumgeführt und ihnen Fabrikanlagen, sportliche und kulturelle Veranstaltungen und alles gezeigt, was mit dem täglichen Leben in Deutschland in Berührung kam. Dieses Stammpersonal bildete dann die einzelnen Agenten aus, die später bis zum Ural abgesetzt wurden und uns funktelegrafisch über die Ereignisse unterrichteten. Ich habe über die Auswirkung dieses Unternehmens keine ausschliessliche Kenntnis, da ich nur vorübergehend mit der Sache befasst war.

Ich betone auf Grund obiger Schilderungen noch einmal, dass ich im RSHA lediglich zum Amt I gehörte und durch meine Tätigkeit in verschiedenen anderen Ämtern niemals eine Zugehörigkeit begründete, sondern als auszubildender Anwärter des höheren Dienstes lediglich zur informativischen Ausbildung abgestellt wurde und

dass die Rangführereigenschaft keine Mitgliedschaft zur SS im eigentlichen Sinne begründete.

Hinsichtlich meiner Kenntnisse über den verbrecherischen Einsatz der in Nürnberg angeklagten Organisationen führe ich folgendes aus:

Judenfrage: Die antisemitische Einstellung der NSDAP und ihrer Gliederungen waren mir selbstverständlich bekannt. Ich kannte auch den Erlass der Nürnberger Gesetze und habe auch in Halle von dem Ablauf der Pogrome gehört. Dass die staatlichen Stellen sich von diesen Massnahmen absetzten, glaubte ich aus folgendem Vorfall schliessen zu können. In einem in der Nähe von Halle gelegenen jüdischen Umschulungslager für jüngere Auswanderer waren in Zusammenhang mit den Pogromen ein Mord an einem Insassen passiert. Ich wurde mit der Durchführung der Ermittlungen beauftragt und habe nach dreitägigen Ermittlungen den Täter, einen SA-Sturmabamführer in Dessau verhaftet und der Gestapo übergeben und von einer nachträglichen Bestrafung erfahren. Dass die Juden nach Ausbruch des Krieges zum Tragen des Davidsternes verpflichtet waren, habe ich gewusst und auch Einzelne mit diesem Abzeichen gesehen. Dass weiterhin die Juden in Berlin in ihrem Wohnraum beschränkt wurden dergestalt, dass mehrere Familien in eine Wohnung zusammengelegt wurden, ist mir bekannt geworden. Ich habe aber nichts davon gewusst, dass man im 3. Reich im Osten Judenghettos neu geschaffen hatte und in diese Juden aus dem Reich zwangsweise evakuierte und später vernichtete.

Dass Einsatzkommandos im Osten eingesetzt waren, habe ich gewusst, und zwar lediglich darum, weil ich kurzfristig im Rahmen der Aktion Zeppelin einmal im Osten war und bei diesen Einsatzkommandos übernachtete. Von dem Zweck dieser Kommandos war ich nicht unterrichtet, wusste insbesondere nichts von den Massnahmen, die jetzt gerichtsbe-kannt geworden sind und auf die massenweise Vernichtung von Juden und Zivilbevölkerung besetzter Gebiete hingenzielten.

KL-Frage: Dass KL in Deutschland bestanden, war mir bekannt. Ich wusste, dass die SS die Bewachung stellte und dass die Gestapo die Einweisung in KL vornahm. Ich selbst habe das Lager Oranienburg während des Kommissaranwärterlehrgangs besucht, konnte während des Besuches aber nichts von dem feststellen, was heute als Verbrechen feststeht und angesehen wird. Die Ordnung im Lager war musterhaft und ich konnte nicht den Eindruck haben, dass dort in der Behandlung irgendetwas Ungesetzliches geschehe. Ich will weiter zugeben, dass ich mich für KL interessierte und auch ehemalige Insassen nach den Zuständen dort gefragt habe. Wenn sie sich überhaupt einliessen, so sagten sie "Bestens" oder überhaupt nichts. Dass ein Schweigegebot den Leuten auferlegt worden war, habe ich nicht gewusst und kann mir jetzt erst deren Schweigen erklären, wenn überhaupt damals schon die nachgewiesenen Zustände im KL geherrscht haben. Ich bestreite gewusst zu haben, dass man die Leute etwa durch Arbeit zu vernichten beabsichtigte und sie Behandlungsmethoden unterwarf, die sich nach meiner Überzeugung jetzt als Verbrechen darstellen. Dass die Gestapo Einweisungen

vornahm-

vornehmen konnte, war mir bekannt. Die von dem örtlichen Leiter verhängte Schutzhaft bezog sich lediglich auf die Polizeigefängnisse. Die Einweisung auf längere Zeit wurde durch das RSHA angeordnet, unterlag aber jeweiligen Haftprüfungsterminen. Es mag vorgekommen sein, dass man bei besonders gefährlichen Leuten auf Kriegsdauer einwies, betrachte diese aber als eine reine Sicherheitsmassnahme für besonders Gefährliche.

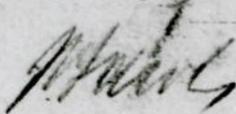
Fremdarbeiter: Dass Fremdarbeiter in erheblicher Anzahl in Deutschland arbeiteten, habe ich täglich gesehen und erlebt. Dass sie mit dem Zeichen "Ost" oder "P" gekennzeichnet waren, war mir bekannt. Ich weiss auch, dass irgendwelche Beschränkungen den Fremdarbeitern auferlegt werden sollten, wie Besuch von Gaststätten, Benutzung von Verkehrsmitteln und ähnlichen. Diese Massnahmen sind aber nie zur Durchführung gekommen. Es war praktisch so, dass man als Deutscher froh sein musste, irgendwo Platz zu bekommen, da die Fremdarbeiter überall sassen.

Von dem Institut der Sonderbehandlung hatte ich keine Kenntnis, auch nicht dass für Fremdarbeiter Arbeitserziehungslager geschaffen waren. Im übrigen sah man ja, wie die Fremdarbeiter zum Arbeitseinsatz ankamen und wie sie nach einigen Monaten Tätigkeit gekleidet und gut ernährt in Erscheinung traten. Dass irgendwelche Zwangsmassnahmen angesetzt worden waren, um die Leute nach Deutschland zum Arbeitseinsatz zu zwingen, ist mir nie bekannt gewesen.

Besetzte Gebiete: Da ich selbst, mit geringen Ausnahmen und nur für kurze Zeit, niemals im Ausland tätig war, sind mir Kenntnisse nicht erwachsen. Danzig war zur Zeit meiner Tätigkeit schon Reichsgebiet. Vorher getätigte Polenverhaftungen sind mir niemals zur Kenntnis gelangt.

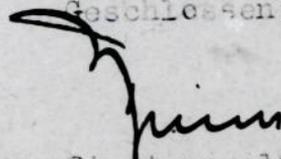
Auf Vorlesung verzichtet, g.u.
gez.: Gerhard Schneider.

Für die Richtigkeit
der Stenogrammübertragung:



Justizangestellter.

Geschlossen:



Staatsanwalt.

*Das Urteil ist seit dem 24. II. 1949
rechtskräftig. Herrmann*

48

Das Spruchgericht

14. APR. 1949

Urteil Justizoberinspektor

11. Spruchkammer

Az. : 5 Sp Ls 313/48 - 11/133 -

Im Namen des Rechts !

In dem Spruchgerichtsverfahren

Spruchgericht Bergedorf	
Öffentlicher Ankläger	
Eingang:	6. SEPT. 1948
<i>Zur Zustellung:</i>	

gegen

den ehem. Regierungsassessor,
Kriminalkommissar der Gestapo und
SS-Hauptsturmführer

Gerhard Oskar Paul Schneider,

geb. am 13.10.1913 in Magdeburg,
z.Zt. interniert im Lager Neuengamme,
Int. Nr. 611 434,

Leiter Staatsanwalt.

hat die 11. Spruchkammer des Spruchgerichts Bergedorf
in der Sitzung vom 20.7.1948,
an welcher teilgenommen haben :

Landgerichtsrat Janert
als Vorsitzender,

Schöffe Emil Wendt,
Schöffe Erna Thiering
als Beisitzer,

Staatsanwalt Walter
als öffentl. Ankläger,

Justizang. Severin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Zugehörigkeit zur SS zu

6 (sechs) Monaten Gefängnis

verurteilt.

Die Strafe wird durch die erlittene Internie-
rungshaft für verbüsst erklärt .

Von der Anklage der Zugehörigkeit zur Gestapo
wird er freigesprochen.

Soweit Freispruch erfolgt ist, trägt die
Staatskasse die Kosten des Verfahrens. Im übrigen
werden diese dem Angeklagten auferlegt.

G r ü n d e .

I.

Nach dem Besuch der Volksschule und des Humanistischen Gymnasiums in Heiligenstadt gehörte der Angeklagte von 1927 bis 1934 den Frankeschen Stiftungen in Halle^{an}, wo er Ostern 1934 das Abitur auf der Latina ablegt. Vom 12.4.1934 bis 15.5.1936 diente der Angeklagte beim Inf.-Regt. 9 in Potsdam. Er wurde als Feldwebel der Res. entlassen und im Dezember 1936 zum Leutnant der Res. ernannt. Seine ursprüngliche Absicht, den Offiziersberuf zu ergreifen, hatte der Angeklagte aufgegeben. Nach seiner Entlassung aus dem Heer meldete er sich bei einer Anzahl von Behörden, darunter auch der Kripo und der Gestapo und bat um Übernahme. Nach einer Eignungsprüfung wurde er am 1.9.1936 als Kriminalkommissar-Anw. zu der Gestapo in Potsdam einberufen. Er wurde dort mit untergeordneten Arbeiten beschäftigt, die er nur mit Missvergnügen erledigte. Nach einem Zusammenstoß mit dem Grafen Wedel, dem damaligen Leiter der Gestapo in Potsdam, wurde der Angeklagte auf seinen Antrag zur Kriminalpolizei versetzt und der Kripoleitstelle Berlin zugewiesen. Vom 1.10.1937 bis Juli 1938 nahm der Angeklagte an einem Kriminalkommissar-Kursus bei der Führerschule der Sipo und des SD in Berlin-Charlottenburg teil. Nachdem er die Kriminalkommissar-Prüfung bestanden hatte, wurde er am 2.7.1938 zusammen mit den übrigen Lehrgangsteilnehmern von Heydrich zum SS-Untersturmführer ernannt. Zugleich mit der Urkunde über seine Ernennung zum Hilfskriminalkommissar erhielt er den Ausweis als SS-Untersturmführer (nach Beendigung des Lehrganges). Bis April 1940 war der Angeklagte bei der Gestapo in Halle in der Abtlg. Spionageabwehr tätig. Im März 1939 wurde er zum Kriminalkommissar ernannt.

Nachdem der Angeklagte im März 1940 an einer Ausleseprüfung mit Erfolg teilgenommen hatte, wurde er im April 1940 von dem Amt I des RSHA als Anwärter für den höheren Verwaltungsdienst übernommen. Im RSHA wurde er dem Amt Schulung. (I B) zugeteilt. Im Mai 1940 erfolgte seine Überweisung zum Amt IV des RSHA zur Ausbildung in der Spionageabwehr. Er gehörte der Abwehrabtlg. des Amtes IV an. Nach der Kapitulation Frankreichs wurde der Angeklagte in den Monaten Juli und August 1940 einer Kontrollkommission der Waffenstillstandskommission zugeteilt, die in dem unbesetzten Gebiet Frankreichs die Internierungslager und Gefängnisse hinsichtlich der

Gefangenhaltung und Behandlung deutscher Häftlinge zu überprüfen hatte. Anschliessend wurde ^{er} bis Weihnachten 1940 wieder dem Referat Abwehr-West im RSHA zur Ausbildung in der Spionageabwehr zugewiesen.

Von Jan. 1941 bis Herbst 1942 studierte der Angeklagte an der Universität Berlin 6 Trisemester Jura. Zwischendurch wurde er von Mai bis Juli 1942 zum Amt VI des RSHA zum Aufbau des "Unternehmens Zeppelin" (Schulung gefangener russ. Offiziere, die den Grundstock für eine nichtbolschewistische russ. Armee darstellen sollten) abgestellt und erhielt ausserdem einen 14tägigen Sonderauftrag an der russ. Front, der darin bestand, dass ein gefangener Aserbeidschaner hinter ~~der~~ ^{abgesetzt} russ. Front ~~gebracht~~ ^{abgesetzt} werden sollte, um sich dort propagandistisch gegen den bolschewistischen Staat zu betätigen. Im Okt. 1942 legte der Angeklagte das Referendar-examen ab. Es handelte sich jedoch hierbei nur um eine sog. kleine Prüfung, bei welcher die Kriminalkommissarprüfung die Grundlage bildete. Von November 1942 ab befand der Angeklagte sich in Ostpreussen bei Dienststellen der inneren Verwaltung in der Referendar-ausbildung. Nach 9 monatiger Ausbildung legte er im Juli/Aug. 1943 das Ass.-Examen ab, wurde am 1.9.1943 zum Reg.Ass. ernannt und im Amt I des RSHA in den Ministerialetat im Reichsministerium des Innern übernommen. Am 1.10.1943 wurde er zu dem Inspekteur der Sipo und des SD in Danzig abgeordnet. Dort war ^{er} in der Verwaltung, in dem persönlichen Referat des Inspektors sowie als Untersuchungsführer und auch als Verteidiger vor dem SS- und Polizeigericht tätig. Im Frühjahr 1944 wurde er dem SD-Leitabschnitt Danzig in Zoppot überwiesen, wo er in dem Referat III a (Partei, Verwaltung, Rechtspflege, allgemeine Stimmungsberichte) beschäftigt wurde. Er nahm auch als Vertreter seines Dienststellenleiters an Dienstbesprechungen mit anderen Behördenchefs teil und war insbes. auch in der Gaukommission für den totalen Kriegseinsatz tätig. Im Herbst 1944 hatte er u.a. die gauzentralen Stellen über die Mängel zu unterrichten, die sich bei dem damaligen Einsatz zum Stellungsbau ergeben ^{hatten} und in der Bevölkerung kritisiert wurden. Im Jan. 1945 wurde der Angeklagte als Verbindungsführer der Sicherheitspolizei zur Heeresgruppe Weichsel abgestellt, wo er feindl. Agentengruppen hinter der deutschen Front durch gefunkte Schein- und Täuschungsnachrichten zu steuern hatte. Im Febr. 1945 wurde er dem Meldehauptkommando Weichsel zugeteilt, wo er mit der Frontaufklärung und insbes. dem Absprung deutscher Fallschirmspringer

hinter der russ. Front befasst war. Am 2.5.1945 endete diese Tätigkeit des Angeklagten infolge der Überrollung durch die russ. Front. Der Angeklagte begab sich nach Helmsdorf bei Hiltfeld und später nach Altengamme, wo er sich in der Landwirtschaft und im Gartenbau betätigte.

Als Primaner war der Angeklagte Vorsitzender des an den Franckeschen Stiftungen bestehenden Schüler-Turnvereins. In der Zeit der Machtergreifung durch die NSDAP wurde von der Leitung der Franckeschen Stiftungen ein Schüler-Batl. aufgestellt, in welchem die vormilitärische Ausbildung der Schüler erfolgte. Dem Angeklagten wurde die Führung dieses Batl. übertragen. Um die vormilitärische Ausbildung innerhalb des Batl. durchführen zu können, nahm der Angeklagte Verbindung zur SS auf und meldete sich im Mai 1933 als SS-Bewerber. Als das Schülerbatl. auf Betreiben der HJ Ende des Jahres 1933 aufgelöst wurde, bat der Angeklagte um eine Streichung als SS-Bewerber. Seinem Gesuch wurde auch stattgegeben. Nachdem er, wie bereits erwähnt, am 2.7.1938 zum SS-Untersturmführer ernannt worden war, wurde er am 20.4.1940 zum Obersturmführer und am 20.4.1942 zum SS-Hauptsturmführer befördert. Am 1.3.1940 erklärte er seinen Eintritt in die NSDAP.

Im Jahre 1938 trat der Angeklagte aus der kath. Kirche aus. Seit dem 24.12.1938 ist er verheiratet. Aus seiner Ehe sind 2 Kinder hervorgegangen. Am 21.11.1945 wurde der Angeklagte verhaftet, seitdem befindet er sich in Internierungshaft.

II.

- 1.) Am 1.9.1936 hatte der Angeklagte als Krim.Kommissar-Anw. mit seinem Dienst bei der Gestapo in Potsdam begonnen, nachdem er sich bei verschiedenen Behörden, darunter auch der Gestapo, um Übernahme beworben hatte. Nach einigen Monaten wurde er nach seinem Zusammenstoß mit dem Gestapoleiter Graf Wedel zur Kriminalpolizeileitstelle Berlin versetzt. Nach Beendigung des Kriminalkommissar-Lehrganges, an welchem der Angeklagte vom 1.10.1937 bis Juli 1938 teilnahm, wurde er als Hilfskommissar zur Gestapo in Halle abgeordnet, bei der er von März 1939 ab als Krim.Kommissar, bis April 1940 tätig war. Nach seiner Übernahme als Anwärter für den höheren Verwaltungsdienst befand der Angeklagte sich von Mai 1940 ab bei der Abwehrabtlg. des Amtes IV des RSHA zu seiner Ausbildung in den Angelegenheiten

Ausscheiden muss dagegen die Zeit der Tätigkeit des Angeklagten bei der Dienststelle des Inspektors der Sipo und des SD in Danzig, bei welcher der Angeklagte nach Ablegung des Ass.-Examens vom 1.10. 1943 ab bis zu seiner Überweisung an den SD-Leitabschnitt Danzig in Zoppot gearbeitet hat. Bei dieser Dienststelle, deren Aufbau dem des RSHA entsprach, ist der Angeklagte nicht mit Gestapoaufgaben befasst gewesen. Nach seiner unwiderlegten Darstellung wurde er dort in der Verwaltung und in dem persönlichen Referat des Inspektors sowie bei dem SS- und Polizeigericht als Untersuchungsführer und Verteidiger beschäftigt. Bei dieser Tätigkeit handelt es sich nicht um eigentliche Gestapoangelegenheiten, sondern um Aufgaben, die bei jeder Verwaltungsbehörde bzw. jedem Disziplinar- oder Militärgericht vorkommen. Daher war nicht festzustellen, dass der Angeklagte während dieser Zeit Gestapoaufgaben erledigt hat.

Der Angeklagte wurde im Juli 1938 nach Beendigung des Kriminalkommissar-Lehrganges gegen seinen Willen zur Gestapo-Halle versetzt. Er hat jedoch in der Hauptverhandlung ausdrücklich erklärt, den Einwand des Zwanges nicht erheben zu wollen. Mit dem Einwand hätte er auch keinen Erfolg haben können, denn wenn er als Gestapo nach seinen in Potsdam gesammelten Erfahrungen und n

der Spionageabwehr. Hier war er mit der durch seine Abordnung zu der Kontrollkommission im Juli und August 1940 herbeigeführten Unterbrechung bis Weihnachten 1940 tätig.

In der Zeit vom 1.9.1936 bis zu seiner Versetzung zur Kripoleitstelle Berlin war der Angeklagte zwar bei einer Gestapodienststelle tätig, er befand sich aber damals in der Ausbildung. Wie in der Rechtsprechung anerkannt ist, kann eine Zeit des Lernens nicht als Dienstzeit in der Gestapo gelten. Daher muss dieser Zeitabschnitt ausser Betracht bleiben. Von Juli 1938 ab ist der Angeklagte aber zunächst als Hilfskriminalkommissar und von März 1939 ab als Kriminalkommissar bei der Gestapo in Halle tätig gewesen. Dagegen muss die Dienstzeit des Angeklagten von Mai bis Dezember 1940 in der Abwehrabtlg. des Amtes IV des RSHA wieder ausser Betracht bleiben, weil der Angeklagte damals, obgleich er im März 1939 zum Kriminalkommissar ernannt worden war, nach seiner im April 1940 erfolgten Übernahme als Anwärter für den höheren Verwaltungsdienst, in der Spionageabwehr im Reichsstabsstab ausgebildet wurde. Wie der Angeklagte unwiderlegt geltend macht, hat er damals nicht selbst in der Spionageabwehr mitgearbeitet, sondern lediglich seine Ausbildung auf diesem Gebiet durch das Studium der Akten bereits erledigter Spionagefälle vervollständigt. Er ist also damals nicht als Gestapobeamter tätig gewesen, sondern lediglich weiter ausgebildet worden, weshalb dieser Zeitraum in diesem Zusammenhange ausser Betracht bleiben muss. Die Zeit der Tätigkeit des Angeklagten bei der Kontrollkommission im unbesetzten Frankreich im Juli und August 1940 kann dagegen nicht als Ausbildungszeit angesehen werden, denn der Angeklagte hat der Kommission nicht zu Ausbildungszwecken angehört, sondern in seiner Eigenschaft als Kriminalkommissar an den Arbeiten der Kommission teilgenommen. Bei der Überprüfung der in französischen Internierungslagern und Gefängnissen befindlichen deutschen Häftlinge handelte es sich auch um eine typische Gestapoangelegenheit.

dort eine kurze Ansprache, in der er sie zum Bestehen der Kommissar-Prüfung beglückwünschte und sie dann mündlich zu SS-Untersturmführer ernannte.

Diese Ernennung ist erfolgt, ohne dass der Angeklagte und die übrigen Lehrgangsteilnehmer mündlich oder schriftlich einen Antrag auf Übernahme in die SS oder auf Verleihung des Angleichungsdienststranges als SS-Untersturmführer gestellt hatten. Der Angeklagte hat aber durch sein Verhalten seine Zustimmung zu der Übernahme in die SS ausgedrückt. Er hat nämlich am 2.6.1938 einen R. und S-Fragebogen nebst Ahnennachweis sowie einen Lebenslauf eingereicht, in welchem er um die Erteilung der Heiratsgenehmigung durch die SS nachgesucht und ausdrücklich erklärt hat, dass das Verfahren zur Wiederaufnahme in die SS z.Zt. laufe und dass er, da der Wiederaufnahme nichts entgegen stände, sich bereits jetzt hinsichtlich der Heiratsgenehmigung den SS-Gesetzen unterwerfe.

Der Angeklagte hat geltend gemacht, dass dieses Gesuch mit seiner Wiederaufnahme in die SS und insbes. mit der Verleihung des Angleichungsdienststranges nichts zu tun habe. Er behauptet, er habe sich damals in einer unangenehmen Lage befunden; denn seine damalige Braut habe der Geburt eines Kindes entgegengesehen und es sei ihm unmöglich gewesen, noch rechtzeitig vor der Geburt des Kindes den Heiratskonsens auf dem sonst üblichen Wege zu erhalten. Er habe sich daher an den Generalleutnant Hellwig, den Leiter der Führerschule der Sipo und des SD gewandt, ihm seine Lage geschildert und ihn um seinen Rat gebeten. Hellwig habe ihm den Rat erteilt, sofort ein Gesuch um Erteilung der Heiratsgenehmigung an das Rasse- und Siedlungshauptamt einzureichen und zur Vermeidung von Rückfragen und längeren Ermittlungen darauf hinzuweisen, dass das Verfahren zur Wiederaufnahme in die SS bereits schwebt. Der Zeuge Hellwig hat diese Behauptungen des Angeklagten in vollem Umfange bestätigt. Die Spruchkammer hat seiner Aussage Glauben geschenkt, jedoch ist der Zeuge, wie er erklärt hat, der Ansicht gewesen, dass der Angeklagte neben dem Gesuch um Erteilung der Heiratsgenehmigung ausserdem noch einen Antrag auf Aufnahme in die SS einreichen würde. Der Angeklagte hat aber behauptet, dass er dies nicht getan, auch von vornherein garnicht beabsichtigt habe, und dass er mit seiner in dem Lebenslauf enthaltenen Erklärung, dass ein Ver-

fahren zur Wiederaufnahme in die SS bereits laufe, die SS nur habe täuschen und die Heiratgenehmigung der SS auf diese Weise habe erschleichen wollen.

Die Behauptung des Angeklagten, dass er ein Gesuch um Wiederaufnahme in die SS, entgegen seinen Angaben in dem Lebenslauf, tatsächlich nicht eingereicht habe, hat eine Unterstützung dadurch erfahren, dass die bei der Dokumentenzentrale vorhandenen Unterlagen keinen Hinweis auf ein solches Gesuch und auf eine Übernahme des Angeklagten in die Allg.-SS enthalten. Die auf der Karteikarte vorhandenen Eintragungen beziehen sich, abgesehen von dem Hinweis auf die Aufnahme des Angeklagten als SS-Bewerber am 4.5.1933, ausschliesslich auf die durch die Verleihung des Angleichungsdienststranges erworbene Zugehörigkeit zur SS. Die Spruchkammer ist nun zwar der Überzeugung, dass ein Täuschungsmanöver, wie der Angeklagte es durchgeführt haben will, im ordnungsmässigen Geschäftsgang bei einer staatl. Behörde unmöglich gewesen wäre und von dem Angeklagten garnicht hätte riskiert werden können, ist aber andererseits der Meinung, dass ein solches Vorgehen in dem ungeordneten Geschäftsgänge bei den Dienststellen der SS und den ungeklärten Zusammenhängen zwischen RSHA, Gestapo und SS durchführbar gewesen sei, und hat die Behauptung des Angeklagten, er habe den Heiratskonsens der SS, den er auch schon in seiner Eigenschaft als Kriminalkommissar benötigte, auf die geschilderte Art und Weise erschlichen ~~ohne einen Antrag auf Aufnahme in die SS gestellt zu haben~~, ohne einen Antrag auf Aufnahme in die SS gestellt zu haben, daher für nicht widerlegt erachtet. Nach der Aussage des Zeugen Hellwig konnte der Angeklagte am 2.6.1938, als er den - später noch mehrfach ergänzten und berichtigten- Antrag auf Erteilung der Heiratgenehmigung stellte, nicht voraussehen, dass ihm am 2.7.1938 der Angleichungsdienststrang eines SS-Untersturmführers verliehen würde. Er hat diesen Antrag aber auch noch aufrechterhalten, nachdem er zum Untersturmführer ernannt worden war, denn in einer nachträglich zugesetzten Ergänzung nimmt der Angeklagte darauf Bezug, dass er am 2.7.1938 unter Beibehaltung seiner letzten SS-Nummer in den SD des RFSS aufgenommen, am gleichen Tage nach bestandener Kommissar-Prüfung zum Hilfskriminalkommissar befördert und am 1.8.1938 zur Staatspolizeistelle Halle versetzt worden sei. Daraus geht hervor, dass der Angeklagte diesen Zusatz erst im Laufe des Monats August gemacht haben

wusst gewesen, dass er der SS als Mitglied angehörte. Dies geht daraus hervor, dass er am 22.1.1939 dem Reichsführer SS seine am 24.12.1938 erfolgte Eheschliessung meldete und diese Meldung mit seinem Dienstgrad als SS-Untersturmführer unterzeichnete.

3.) Die Zeit des juristischen Studiums des Angeklagten von Januar 1941 bis Herbst 1942 wurde durch seine Kommandierung zum Amt VI des RSHA von Mai bis Juli 1942 unterbrochen. Der Angeklagte ist während dieser Zeit bei einem SD-Amt des RSHA tätig gewesen und hat Aufgaben des SD erledigt. Nachdem er nach bestandenen Ass.-Examen am 1.10.1943 zum Inspekteur der Sipo und des SD nach Danzig abgeordnet worden war, wurde er im Frühjahr 1944 dem SD-Leitabschnitt Danzig in Zoppot zugewiesen. Dass er während seiner Tätigkeit beim Inspekteur der Sipo und des SD SD-Angelegenheiten erledigt hat, hat sich nicht feststellen lassen; denn nach den oben gemachten Darlegungen ist der Angeklagte während dieser Zeit mit der Erledigung allgemeiner Verwaltungsangelegenheiten beschäftigt worden, bei denen es sich nicht um SD-Aufgaben handelte. Von Frühjahr 1944 ab bis zu einer Abordnung als Verbindungsführer der Sipo bei der Heeresgruppe Weichsel hat der Angeklagte beim SD-Leitabschnitt Danzig in Zoppot gearbeitet und während dieser Zeit typische SD-Aufgaben erledigt. Auch bei seinem Einsatz als Verbindungsführer der Sipo bei der Heeresgruppe Weichsel und als Ia beim Meldehauptkommando Weichsel hat der Angeklagte ⁱⁿ ein ~~das~~ Aufgabengebiet des SD fallende Tätigkeit entfaltet. Alles dies kann aber ausser Betracht bleiben, weil dem Angeklagten Zugehörigkeit zum SD in der Anklageschrift nicht zur Last gelegt worden ist. Daher hat die Spruchkammer von einer Prüfung in der Richtung, ob der Angeklagte eine verantwortliche SD-Tätigkeit ^{hat} ausgeübt oder nur, wie er behauptet, ~~bei~~ ⁱⁿ beim SD tätig gewesen ist, Abstand nehmen können.

III.

In dem Nürnberger Urteil ist der verbrecherische Charakter sowohl der Gestapo als auch der SS bindend festgestellt worden. Nach der Überzeugung der Spruchkammer besass der Angeklagte auch Kenntnis von der verbrecherischen Betätigung dieser beiden Organisationen während des Krieges.

Die vor Kriegsausbruch ergriffenen Massnahmen zur Verfolgung des Juden

himmlischen Ansehens bekannt. Vermutlich
 wird dies für den Kampf zu Deutschlands Befreiung
 nicht für die jüdischen Feindschaften
 zu tunen S im November 1938 im Anschluß
 an das Pariser Abkommen auf den Gesamtapparat
 der Reichs vom Rath beinahe in allen größeren
 und Städten der Reichslands kam. Die jüdischen
 Feindschaften im Kampf zu N. d. R. nicht ihre
 Maßnahmen, die später tiefen Maßnahmen
 im Kampf zu jüdischen Feindschaften, was den
 Ansehens des Reichs bekannt. Wie es auf
 Befragen bestätigt ist, wurde es auf, daß
 bei den Festzugsdienststellen jüdischen Feindschaften
 eingesetzt waren, welche die Einstellung zu
 den jüdischen Feindschaften von den Reichslands
 den Befreiungsmaßnahmen zu überweisen sind
 alle gegen die jüdischen Ansehens Maßnahmen
 man zu bearbeiten nicht die jüdischen
 Feindschaften.

Von den Maßnahmen, die während des Krieges
 gegen die jüdischen Feindschaften wurden, konnte
 die Ansehens ihre zwangsmäßige Ansehens
 gemeinpflichtige Ansehens in einzelnen
 Ländern oder Gruppen. In diese Maßnahmen
 kann aber noch nicht ohne weiteres ein
 Brief gegen die Ansehens Obliegenheiten
 denn wenn die jüdischen Feindschaften als
 nicht fast empfinden leben können, daß
 die ihre Ansehens Maßnahmen werden, mit
 so werden sie das in ihre Feindschaften nicht ihre
 Ansehens Maßnahmen. Die während des Krieges
 Ansehens mit Ansehens Feindschaften
 im Ansehens Maßnahmen Ansehens werden,
 so konnte zum mindesten nicht diese Ansehens
 werden, daß die Ansehens Feindschaften
 70

Die Befreiung des Angeklagten, daß ihm tiefe Maßnahmen gegen die Miten nicht bekannt gegeben seien, nicht für wie es heißt war, daß es Angeklagte sich damals dem juristischen Institut in Genéve mit, nachher in ein gesetzlich knigze Zeit zum Abfluß brachte, nicht ~~was~~ während dieses Zeitraums in keine Weise Verbindung zu Sapporo = der 17. d. d. stellen kann, aber auf keine Beziehung zu juristischen oder juristisch verfahren Reisen in Genéve.

Über die Befreiung des Angeklagten, daß die systematische Vermittlung zu Miten in den 13. = Lager und die Verfassung in Sachbäumen nicht auf andere Weise ist nicht keine ~~Verbindung~~ sowie die glänzende Anwesenheit des Miten in den letzten Monaten durch die Einflüsse sich seine Bemerkung entzogen haben, nicht für's weitere heißt war, werden, denn die Maßnahmen zu Miten Vermittlung werden sehr genau gefolgt nicht sind daß uns einem kleinen Personenkreis bekannt geworden, da in diese Vorgänge eingeweiht war.

Auf dem Gebiet der Mitenverfolgungen hat sich sowohl dem Angeklagten eine belassene Bemerkung nicht nachweisen lassen.

2.)

Sagen was es nicht die vorbereitende Beziehung zu Sapporo bei der Vermittlung politischer Fragen des Miten nicht ist. Man was bekannt, daß bei den Sapporotischen Stellen Maßnahme.

72

rate beparnten, in denen die Firmen-
 sungen in die D) = Lage bearbeitet
 wurden. Es warnte auf, das nicht nur
 unbeschiffte nicht soziale Elemente,
 sondern namentlich auf goldhiffige Seg-
 ner zu nationalsozialistischen Theats
 allein wegen ihrer goldhiffigen Gefinnung
 nicht Einstellung in diese Lage aus-
 schliesslich warnten, auf wenn sie sich eines
 illegalen goldhiffigen Betätigung nicht
 schuldig gemacht hatten. Es war warnt
 darüber unterrichtet, das die von 1929
 stammenden Finanzbestehle die Gesamtlage
 für die Firmen sungen in die D) = Lage
 respektieren nicht das die obenstehenden
 gewisse Probe: völlig ungeschaltet waren.
 Hoffentlich warnte es auf, das goldhiffig
 unbilligste Persönlichkeiten für die für
 diese Dinge als die in unbestimmte
 Zeit nicht maximal gesetzlich mass-
 los in die D) = Lage ungeschaltet werden,
 weil sie in der Partei der Sozialisten in einer
 bestimmten Kategorie sogenannter Theats-
 feinde gehörten. Das Anzeigeblatte war
 auf auf dessen bewirkt, das dieses Vor-
 gehen gegen goldhiffige Segner zu Partei auf
 eine Unterdrückung nicht Terrorisierung
 zu verhindern in diesen Organisation finanziell
 Anzeigeblatte das genannten finublinks,
 den das Anzeigeblatte in die Sozialome-
 Hoden befalls, die zur Bekämpfung
 zu das Fiskusregime abnehmen Volk-
 breite ungenannt werden, nicht
 mit Rücksicht auf seinen Rhythmus:
 plant kann kein Zweifel darüber be-
 stehen, das das Teilen eines auf sei-
 genden Rückgründlage für dieses Vor-

sehen gegen politische Gegner den
Blasen bekannt war und das es
sich gegen benannt war, das die fünf
die Familienmitglieder in die 17. Lage fo-
beispielsweise Markt-Verkauf zu immer
Oxydation ein Versuch zu stellen.

Diese demnach von dem verbreiteten
Sinn zu setzen bejaht zu Anzeigende von
was dem Anzeigende dieses. Es nahm sie
an in die Zeit mit Sinn und mit
verpflichtet, das die gleichen Methoden - viel-
fach sogar noch in neuplatonischer Form - ein-
mal dem dieses Anzeigende fa-
den die verbreitete Haltung zu setzen
auf diesem Gebiet was zu Anzeigende fo-
nach dem mal dem seine in die dieses
zeit fallenden Angehörigen in dieses be-
sammlung in der Zeit.

Am 18. 18. Angehörige sind zu
Anzeigende fünf diese demnach be-
Es hat gegeben, genannt in haben, das die
18. die 17. = Lage leitete und man sollte
nicht das die fünf Stellung zu 18. Toten-
Kopfverbannte an zu demnach zu
Lage teilnahm. Das was es sich an-
rüber das, das die 18. an der Freiheit heran-
bring mitwirkte, mal in dem 17. Lage
wie die dort allein wegen ihrer Bestimmung
gefangen gehaltenen politischen Gefangenen
verpflichtet war.

Das zu Anzeigende wie die in dem 17.
Lage verhafteten Angehörige in der Zeit
war, das sie nicht diese feststellen lassen
Es hat zwar Stellen zu Bestimmung, ^{aus}
17. = Lage ^{Ordnung} genommen, befreit
aber, damals von zu gemeinsam und
in unvollständigen Befragung zu Bestimmung
is es etwas erfahren in haben. Nach
seine in der letzten Befragung hat

See. Jansen
6/57

es nicht davon gewiß, daß Mißhandlungen der Gefangenen durch das Verbot der Arbeit und Anwendung von Zügelstrafen an der Zügelordnung waren, daß die Königl. Hofe als Disziplinarmassnahme in den Lagern Anwendung fand, daß die Gefangenen der Hispanen, Inalwien und Janibenberien durch die H. Militär gegeben waren und daß jeder Gefangener durch den König oder durch Befehlshaber ohne geistliche Parteimitteil durchgeführt wurden.

3.) Durch auf dem Gebiet der Befugnisse der Fremdarbeiter war eine kollektive Kenntnis der Angelegenheiten nicht festzustellen. Nach seiner nicht mitgeteilten Darstellung mußte er wissen, daß die Fremdarbeiter zum meisten größten Teile im Laufe der Jahre rekrutiert wurden gegen ihren Willen nach dem Land gebracht worden waren, konnten nicht an, daß sie freiwillig für den Arbeitseinsatz in dem Land zur Verfügung gestellt hätten. Was die Befugnisse der Fremdarbeiter in dem Land betrifft, so ist in der Darstellung nicht zu sehen, was sie Angelegenheiten mitteilweise unterrichtet. Es bliebe in dem Land Befugnisse der Fremdarbeiter an der Hand der Befugnisse der Fremdarbeiter im Land gegen Sabotageakte. Es Angelegenheiten mitteilweise demnach davon, daß die Fremdarbeiter nicht Aufhaltung der Ordnung der Fremdarbeiter zu Befugnisse unterstellt ~~wurden~~ und daß völlig zu gollzeilichen Willen die Fremdarbeiter angedeutet waren.

Ihm was auf bebaut, das die Gesetze der
 Fremdarbeiter wegen wirtschaftlicher Verhältnisse
 in ihnen in die Hand. = Lage des auf in
 die Arbeitsverhältnisse einwillig, in
 denen sie bis zu 8 Wochen festgehalten
 wurden. Wenn zu Anklage so-
 nach auf unrichtig, das die Fremdarbeiter
 ein höheres Leben in Deutschland
 führen und das sie als rechtliche und
 wirtschaftliche Themen angelesen
 und behandelt werden, so nach der
 nicht nachzuweisen, das u. die Summe
 mit bereits für die fernere Wirtschaft
 die Gesetze befehlen ist. Es befehle die
 Möglichkeit, das u. die es nach ~~dem~~
 seinem Ansprechen aus zu Gesetzen
 im August 1940 erfahren ist. Eine
 Beteiligung zu 8. an dem Wobringen
 gegen die Menschlichkeit, welche in
 der Gegenwart zu Fremdarbeiter
 während der Gesetz in Deutschland
 zu bleiben ist, steht nicht fest und
 was dem Anklagen ihm min-
 destens unbekannt.

4.) Lassen was zu Anklage darüber
 nicht richtig, das bei zu Gesetzen we-
 stärkere Bestimmungen festhalten, bei
 denen Anklagen sind Klage sind an-
 der Fallmethoden ergreift werden.
 der Fall, in welchem die Wirtschaft
 stärkere Bestimmungen im einzelnen
 geregelt was, was ihm bebaut. Es ist
 zwar einmal an einer wirtschaftlichen Ver-
 einbarung teilgenommen, was sich
 als Sache klar, das die es zu Unrech-

bieten Besondere zu erfordern. Mit-
 Bevölkerung. Nichtig gemacht haben. Auch
 über die Jugendorganisation, und die
 Rolle, welche die V. dabei spielen, was die
 Anzählung nicht nicht informiert. Es
 würde auch nicht, das die V. sich an die
 Einrichtungs an abzugeben, an der
 rübernehmen Fliegen beteiligt.

IV.

Da die Anzählung auf dem
 Gebiet der Westküste der Inseln
 nicht als festes Beamten wie die
 V. Anzählung eines bestimmten
 Bereichs nicht ist, so liegen nach
 Art. 6 der Statuten des I. M. J. in West-
 küste mit den Feststellungen der
 Ministerielle und die Verordnung
 Nr. 69 der brit. Kol. Reg. die voran-
 gehenden für eine Aufklärung
 wegen Inkompetenz der V. nicht
 die V. vor.

Die Anzählung der Tempelarbeiten für
 nicht notwendig ist. Diese Firma nicht
 tun können, somit keine Inkompetenz der V.
 in Betracht kommt.

1.) Die Bestimmung keine Aufklärung,
 das es sich im voran- bestimmten habe nicht
 notwendig werden sei, auf die V.
 anzugehen, das die Anzählung selbst
 gemacht, es habe alle bei der
 keine Tätigkeit bei der V. kann,
 das es sich bei dieser Dienststelle nicht eine
 "unvollständige" Aufklärung, die gegen
 Personen, welche eine von dem V.
 78

In NYRAP. abzusichernde politische Wurzeln.
 sind unbeten können, uns wegen ihrer
 politischen Einstellung und Gefinnung
 vorzuziehen. Es habe ich bereits festgestellt
 ist, dass bereits völlig inbetrieblante
 sind faulste Anweisungen politischen
 Taktik die Firmenleitung im B.J.: Lage
 nach sich gezogen hätten. Es habe anged.
 bachtet, dass die Festago nicht zu ständigen
 Reinschiffung durch die Partei geschehen
 habe und auf die Terminierungen durch
 die Direktion habe einzuwirken müssen.
 bei einer Wendeplanung der ans dem
 I. Weltkrieg zu bestimmten großen
 Leistungen habe ich von diesem Standpunkt
 in welchem Maße die Festago von
 der Kurverwaltung unterstützt sind
 zugleich festgestellt worden sei. da
 von diesem Seiten gesamtlich nicht
 habe teilzunehmen wollen, habe ich
 ans dem Punkt bei der Festago anzu-
 weiten wollen. diesen Punkt habe
 ich aber imnach nicht ansprechen kön-
 nen, weil ich von den Anweisungen
 Reichlich sind Himmelst gesät
 habe, sondern zu verhoffen, ans der Festago
 ans zu helfen, mit der Firmenleitung
 im B.J.: Lage befasst war. Nun sich
 der politischen Arbeit bei der Festago zu
 entziehen, habe ich nicht mehr zu tun

Einmal bei der Festung in Halle dem
 Befehl für Vortage abzugeben zu müssen
 lassen, bei dem eine reine bri-
 minantistische Tätigkeit entfaltete
 habe. Nach diesem Anschlag habe er mind-
 erlich eine Freipasse für den Dienst
 erhalten. Nachdem dies abgelehnt worden
 war, habe er Ende 1939 ein schriftliches
 Gesuch gleichen Inhalts eingereicht. In
 Dienststellenliste, Oberregierungsrat
 Bovenstein habe jedoch dieses Gesuch
 im Harzen werden zurückgewiesen und
 ihm in der Folgezeit eine An-
 ordnung Heydichs für den Wehrdienstfall ein-
 gegeben worden. Die sind Polizeipost
 wegen Wehrdienst und Wehrdienst-
 nachprüfung angetroffen. Diese Tätigkeit
 habe er nicht leisten können, da
 die gesamte Festung allzeit nach Kriegs-
 anschlag in der die Kriegsgesetz ge-
 stellt worden war. Auf dem Wege
 mit dem Wehrdienstkommando ^{mit}
 dem Ziel eine Einweisung zum Wehr-
 dienst seien auch in der Wehr-
 dienstliste geblieben. Erst im
 Winter 1940/41 sei ihm eine
 Wehrdienst eine Abmahnung
 zu führen Wehrdienstleistungen
 seine ~~Einweisung~~ Einweisung zum

Zweckmäßig und der Wohlfahrt der
 manne zu erwirken. Also ist im
 R. d. G. nicht nur die Sache der Gesellschaft
 beauftragt, sondern auch abzuwickeln zu wollen,
 falls sie zu Personalbeurteilung mit dem
 Amtlich ist nicht diese mit Heydrich
 persönlich in Verbindung steht und
 diese habe ihm den Befehl übermit-
 teln lassen, dem Gesellschaftsbeauftragten
 bei Wahrnehmung der Firmenführung
 ins d. = Lage keine Folge zu lassen.
 Die Antwort, ob es persönlich seine Fir-
 menführung verantworten sollte, habe er
 nachteilig mit der Meinung, ihm zu
 persönlich ins d. = Lage zu ent-
 scheiden. Meinige Lage darauf sei ihm
 eine neue in. b. = Stellung nicht
 ein Beweisschein für die Dinge
 zugesetzt worden. Nach dem was
 diese Weise die Aufsichtsbearbeitung
 von Heydrich auf sich selbst sollte,
 habe er von meinen Worten,
 nicht fernbewirkt, im Zweckmäßig
 der auf andere Weise von der Gesell-
 schaft kommen, Abwart genom-
 men.

Diese Befürchtungen zu Ange-
 klagen sind auch die eingeworfen
 nicht in der Firmenführung mit dem
 einzelstaatlichen Behörden, nament-
 lich der ehem. Regierungsdirektor Boren-
 siepen, der Rep. Off. Bruns nicht

de him. Ueber die Bohne mit Willwandt
 sowie die Cunsagen zu seinen
 Kellern, mit d. Krieger in m Zeit
 nachgewiesen, im abigen aber
 nicht weiter. Die Kriegerbäume
 mittels des Tannen anzusehen, dass
 die der Kellern zu Anschlagten
 im vollen Kampfe zu Maas:
 seit entzogen.

Zwischen die Kriegerbäume zu
 Anschlagten zu, so kann es aber beim
 Juristel in Kellern, dass zu An-
 blasse sich in einem gewissen
 Konflikt befinden hat, in den
 e rathig waren was, dass sein
 Kellern mit sich gegen die weitere
 Unklarheit bei zu festago Krieger
 von ganz Arbeitweise mit
 Anbringung u als zarter mit
 in m... Stamm...
 tem u... die Kellern mit... zu
 festago mit... mit ihre ganzen
 Tätigkeit als... was...
 alles in seinen... Kellern
 sehen, im... dem... bei
 zu festago... Kellern...
 dass die... auf...
 die... Kellern...
 Kellern...
 nach dem...
 im... 1840/41...
 neuen... seine...

Führung zum Aufbruchpunkt zu erreichen, um
 weiteren Versuchen ein zu gleichen
 Richtung abwärts zu kommen, so
 sollte dies für einen Punkt an der Spitze
 sein, das ihm die Führung ins N. =
 Lager oder die Abwärts nur dem N. =
 Kollisionspunkt. Wie auch die Führung
 nur für eine Befragung oder Einlieferung
 ins N. = Lager ist zu Anschlagpunkt
 unklarheit werden, bis zu seiner
 Abkommensänderung im Winter 40/41
 weitere Anstrengung bei der Befragung zu
 se für sich selbst in einem Notstands-
 Lage bestimmten. In diese Lage
 ohne sein Geschick zu setzen, denn
 all es sich um die Einstellung bei
 der Befragung beweist nicht auf noch
 im Zeitpunkt für das bei der Befragung
 im Falle noch bestimmter Rinn-
 nalbormmiffassung nur es sich
 nicht zu unterwerfen. Gerade zu
 Befragungsbitten noch nicht klar.
 Nachdem es einen Befehl für die
 in die Befragungsbitten stampf
 nicht die Befragungsbitten als ein
 Unrecht erkannt sollte, ist es
 mit den Versuchen begonnen, sich
 zu weiteren Mitarbeit bei der
 Befragung zu entscheiden.

die verschiedenen Verhandlungen
 als Notstand liegen somit im Falle

freudlos zu Anzweyblayen ~~hinter~~
~~an~~ die Lief seine ~~Lebens~~ ~~Freiwillig-~~
 keit nicht seine Verteilung
 wegen ~~Freiwilligkeit~~ ~~im~~ ~~77.~~ ~~entgegen~~
 zu Anzweyblayen ~~unipre~~ ~~nach~~
 alledem ~~in~~ ~~der~~ ~~Freiwilligkeit~~ ~~von~~ ~~zu~~
 Anzweyblayen ~~zu~~ ~~Freiwilligkeit~~ ~~im~~ ~~77.~~ ~~be-~~
 wegen ~~Freiwilligkeit~~ ~~im~~ ~~77.~~ ~~be-~~
 Kraft ~~wurden~~.

V.

Bei zu ~~Waf~~ ~~im~~ ~~messung~~ ~~ist~~ ~~die~~ ~~Verh-~~
 barmen ~~von~~ ~~an~~ ~~den~~ ~~geringen~~, ~~das~~ ~~zu~~
 Anzweyblayen ~~einen~~ ~~verhältniß~~ ~~maßig~~
 wofen ~~die~~ ~~entlang~~ ~~im~~ ~~zu~~ ~~77.~~ ~~in~~ ~~un-~~
 fahrt ~~ist~~, ~~den~~ ~~es~~ ~~aller~~ ~~ding~~ ~~an~~ ~~der~~ ~~Stell-~~
 die ~~zu~~ ~~die~~ ~~entlang~~ ~~im~~ ~~in~~ ~~den~~ ~~den~~
 fahrt, ~~die~~ ~~es~~ ~~bei~~ ~~zu~~ ~~kolizei~~ ~~bezug~~. ~~zu~~ ~~in-~~
 neuen ~~Verwaltung~~ ~~ein~~ ~~nehmen~~. ~~da~~ ~~es~~ ~~keine~~
 vielseitigen ~~Ein~~ ~~wirkung~~ ~~was~~ ~~seine~~ ~~Frei-~~
 willigkeit ~~offen~~ ~~stehen~~ ~~nicht~~ ~~im~~ ~~für~~ ~~die~~
~~Lebens~~ ~~form~~ ~~an~~ ~~im~~ ~~für~~ ~~die~~ ~~77.~~ ~~von~~ ~~be-~~
 formen ~~von~~ ~~der~~. ~~die~~ ~~besten~~ ~~von~~ ~~der~~
~~Wahl~~ ~~im~~, ~~die~~ ~~zu~~ ~~Anzweyblayen~~ ~~als~~ ~~Wahl~~
 der ~~national~~ ~~sozial~~ ~~istischen~~ ~~Partei~~
 genug, ~~Willing~~ ~~in~~ ~~den~~ ~~verbleiben~~
~~von~~ ~~den~~ ~~an~~ ~~fragen~~ ~~im~~ ~~Ergebnis~~, ~~die~~
~~ihnen~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~von~~ ~~den~~ ~~mit~~ ~~die~~ ~~einen~~
~~besten~~ ~~von~~ ~~den~~ ~~besten~~ ~~von~~ ~~den~~ ~~besten~~ ~~von~~ ~~den~~
 stellen. ~~Antworte~~ ~~unipre~~ ~~im~~ ~~Frei-~~

15 Anklagen hinsichtlich dessen,
 das seine Tätigkeit im J. eine Folge
 seines beruflichen politischen Tätigkeit
 war. Es ist offenbar ein Opfer der Re-
 kretionen der nationalsozialistischen
 Maßnahme zur Verfolgung der J.
 mit der J. geworden und hätte
 alle Maßnahmen der J. auf die
 Pflicht in der J. nie erachtet, wenn
 es nicht die Kriminalkommission
 abgelehnt hätte. Es geht aus jedem
 Anfall heraus, das die Anklage sich
 an den J. im J. fallen lassen
 werden gesamtlich beteiligt hat.
 In dem mit den östlichen J. - Einheiten
 nicht zu tun hatte, hat es sich in der
 J. nicht beteiligt und namentlich
 am J. nicht teilgenommen.
 Wenn hinsichtlich der J. für nicht
 den Anklagen gegenüber. Wichtige
 hat die Kommission auf eine
 Strafe von 6 Monaten
 nicht diese Strafe sind die
 Interventionen für nicht
 in der J. Anklage sich seit
 dem 24. November 1946 befinden
 hat. Eine Strafe wäre dem
 nicht nicht verwirklicht.

Die Dokumentierung betrifft auf
 15465, 467 270.
 86 Jarost

Beglaubigte Abschrift

Geschäftsnummer:

4 Sp. Ss. 3061/48 Hamm

5 Sp. Ls. 313/48 Bergedorf

Im Namen des Rechts !

Strafsache gegen den

ehemaligen Regierungsassessor Gerhard, Oskar, Paul
S c h n e i d e r,
geboren am 13. Oktober 1913 in Magdeburg,
wohnhaft in Schwanewede, Krs. Osterholz-Scharmbeck,
b. N. Siemer,

wegen Zugehörigkeit zur Gestapo und SS (Kriminalkommissar und
SS-Hauptsturmführer).

Der 4. Spruchsenat des Obersten Spruchgerichtshofs in Hamm
(Westf.) hat in der Sitzung vom 24. Februar 1949, an der teilge-
nommen haben:

Landgerichtsdirektor Offenbergr
als Vorsitzender,

Oberlandesgerichtsrat Mertz, .

Landgerichtsrat Wulff
als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Dr. Grimm
als öffentlicher Ankläger,

Justizsekretär Geveler
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der
11. Spruchkammer des Spruchgerichts in Bergedorf vom
20. Juli 1948 wird verworfen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Rechtsmittels zu
tragen.

G r ü n d e:

Der Angeklagte kam im Jahre 1936 nach kurzer Tätigkeit
bei der Gestapo in Potsdam zur Kriminalpolizei in Berlin,
war dann von Mai 1940 bis Ende 1940 im Amt IV des Reichs-
sicherheitshauptamtes, nach einem juristischen Studium und
einer Ausbildungszeit als Regierungsassessor vom 1. Oktober 1943
bis Frühjahr 1944 beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und
des SD in Danzig und dann bis Januar 1945 beim SD-Leitabschnitt
Danzig in Zoppot tätig. Am 2.7.1938 wurde er von Heydrich zum
SS-Untersturmführer ernannt und 1940 zum Obersturmführer, 1942
zum Hauptsturmführer befördert. Die Spruchkammer hat ihn von
der Zugehörigkeit zur Gestapo wegen Notstand freigesprochen
und wegen Zugehörigkeit zur SS zu 6 Monaten Gefängnis, die
durch die Internierungshaft verbüsst sind, verurteilt. Der
Zugehörigkeit zum SD ist er nicht angeklagt. Die Revision des
Angeklagten, die Verletzung formellen und materiellen Rechts
geltend macht, hatte keinen Erfolg.

In formeller Hinsicht rügt die Revision Verletzung des § 261 StPO durch Verstoss gegen Denkgesetze. Die Rüge wird im Zusammenhang mit den Sachrügen erörtert werden.

In materiell-rechtlicher Hinsicht rügt die Revision, dass die Spruchkammer zu Unrecht die Zugehörigkeit des Angeklagten zur SS verneint habe, da er ohne sein Zutun in die SS aufgenommen sei, indem er ohne vorherige Kenntnis und ohne Antrag von Heydrich anlässlich des Bestehens der Kriminalkommandosprüfung zum Untersturmführer erkannt worden sei. Es ist richtig, dass eine Aufnahme ohne jede Mitwirkung oder Zustimmung des Betreffenden keine wirkliche SS-Mitgliedschaft begründet. Dieses Zutun brauchte aber nicht notwendig in einem vorher gestellten Aufnahmeantrag oder ausdrücklicher Zustimmungserklärung bestehen. Jede auch nachträgliche Zustimmung zur Aufnahme oder Billigung derselben ist als solche Mitwirkung anzusehen. Die Spruchkammer hat die Zustimmung des Angeklagten daraus geschlossen, dass er beim Rasse- und Siedlungshauptamt einen Heiratsgenehmigungsantrag eingereicht und die erforderlichen Fragebogen ausgefüllt hat und dass er dieses Gesuch nach seiner Ernennung zum Untersturmführer aufrechterhalten und ergänzt hat, indem er seine Aufnahme in die SS und seine Ver-setzung zur Gestapo nach Halle dem Rasse- und Siedlungshauptamt anzeigte. Diese Schlussfolgerung ist nicht unmöglich und daher kein Verstoss gegen Denkgesetze. Sie ist damit eine tatsächliche Feststellung, an die das Revisionsgericht gebunden ist. Nach diesen Feststellungen hat die Spruchkammer den Angeklagten mit Recht als ordentliches SS-Mitglied angesehen.

Die Feststellungen sind auch nicht in sich widerspruchsvoll, wie die Revision meint. Das Heiratsgesuch hatte der Angeklagte bereits vor seiner Aufnahme in die SS geschrieben. Darin hatte er erklärt, dass ein Aufnahmegesuch in die SS schon laufe. Diese Erklärung will der Angeklagte wahrheitswidrig abgegeben haben, nur um schneller die Heirats-erlaubnis zu bekommen. Die Spruchkammer hält diese Einlassung des Angeklagten für nicht widerlegt. Sie schliesst aber auch die Zustimmung des Angeklagten zur Aufnahme nicht allein aus dieser Erklärung, sondern in erster Linie daraus, dass er dieses Heiratsgesuch nach seiner Ernennung zum Untersturmführer ergänzt und damit ausdrücklich aufrechterhalten hat, indem er gerade auf seine inzwischen erfolgte Aufnahme in die SS hinweist, sich also genau wie ein SS-Mitglied verhält. Das ist kein Widerspruch, sondern logisch durchaus möglich.

Auch Berufung auf unausweichlichen staatlichen Zwang beim Eintritt hat die Spruchkammer, entgegen der Ansicht der Revision, mit zutreffender Begründung abgelehnt, nämlich deshalb, weil der Angeklagte den Zwang nicht als solchen empfunden habe, was nach der Rechtsprechung des Obersten Spruchgerichtshofes zur Bejahung einer Zwangslage erforderlich ist. Sie schliesst das daraus, dass der Angeklagte früher einige Zeit SS-Bewerber gewesen ist. Auch diese Schlussfolgerung ist, entgegen der Ansicht der Revision, nicht unmöglich, auch wenn der Angeklagte die Streichung als SS-Bewerber damals selbst veranlasst hat; denn diese hat der Angeklagte nicht wegen Ablehnung der SS als solcher, sondern in Folge äusserer Umstände herbeigeführt. Überdies ist auch nach den Feststellungen der Spruchkammer kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, dass der Angeklagte sich beim Eintritt in die SS in einer notstandsähnlichen Lage befunden hat, dass er also nur deshalb sich der Ernennung gebeugt hat, weil ihm sonst Gefahr für Leib und Leben drohte.

Ebenso zutreffend hat die Spruchkammer auch die Voraussetzungen des Notstandes nicht als gegeben angesehen, indem sie feststellt, dass der Angeklagte nie den Versuch gemacht und nicht einmal den

101

Willen gehabt hat, aus der SS auszuschneiden, und somit nicht in einer seelischen Konfliktslage gewesen ist. Diese Feststellungen sind nicht deshalb widerspruchsvoll, weil die Spruchkammer dem Angeklagten bezüglich seiner Zugehörigkeit zur Gestapo Notstand zugebilligt hat. Das wäre nur der Fall, wenn die Spruchkammer zwischen der Zugehörigkeit zur Gestapo und zur SS Tateinheit angenommen hätte, was an sich möglich wäre. Die Spruchkammer nimmt aber nach dem ganzen Zusammenhang des Urteils Tateinheit an, was nicht zu beanstanden ist, da die Zugehörigkeit des Angeklagten zu beiden Organisationen zeitlich voneinander abwich, indem er von Juli 1938 bis April 1940 und dann wieder Juli und August 1940 Gestapobeamter, aber von Juli 1938 bis zum Zusammenbruch SS-Mitglied war. Deshalb mussten die Voraussetzungen des Notstandes für beide Mitgliedschaften vorliegen, sodass auch die Möglichkeit der Vermeinung desselben bezüglich der Zugehörigkeit zu einer Organisation gegeben war. Dass die Voraussetzungen des Notstandes bei der SS-Mitgliedschaft des Angeklagten nicht vorlagen, hat die Spruchkammer in tatsächlicher Hinsicht bindend festgestellt. Es liegt in diesen Feststellungen keine psychologische Unmöglichkeit, wie die Revision meint, wenn der Angeklagte wegen derselben Verbrechenkenntnis, nämlich der KZ-Methoden aus der Gestapo ausscheiden wollte, nicht aber aus der SS, die an den gleichen Verbrechen beteiligt war. Denn als Gestapobeamter kam der Angeklagte unmittelbarer mit den Verbrechen in Berührung, als als blosses SS-Mitglied, sodass in jedem Falle der Antrieb zum Austritt grösser war als in diesem. Der Angeklagte wäre auch nicht, wie die Revision meint, aus der SS ausgeschieden, wenn er von der Gestapo zur Wehrmacht gekommen wäre, wie es sein Wunsch war, sodass er angenommen haben könnte, seine SS-Mitgliedschaft sei nur ein Anhängsel an die Eigenschaft als Gestapobeamter. Bei der Einberufung zur Wehrmacht wäre er zwar nicht mehr aktiver Gestapobeamter geblieben, sodass seine Strafbarkeit entfallen wäre, er blieb aber formell noch Gestapobeamter, da er beamtenrechtlich bei der Gestapo verblieb, von ihr besoldet und auch befördert wurde. Tatsächlich ist der Angeklagte ja auch viel länger SS-Mitglied als Angehöriger der Gestapo gewesen, sodass auch deshalb für den Angeklagten begründeter Anlass bestanden hätte, auch seine SS-Mitgliedschaft unabhängig von der Zugehörigkeit zur Gestapo zu beenden.

Sonstige Rechtsfehler, insbesondere bei der Kenntnisfeststellung und der Strafzumessung sind nicht gerügt und auch nicht feststellbar.

Die Revision war daher zu verwerfen.

gez. Offenberg.

Mertz,

Wulff.



Mit der Urschrift gleichlautend:

(Bestf.), den 23. 3. 1949.

[Handwritten signature]

Just.-Sekr.

Just.-Ang.

Urstandsbeamter der Geschäftsstelle

V.

1. Vermerk

Gerhard S c h n e i d e r wurde im Verfahren 3 P (K) 1/ 62 zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt. Dieses Urteil wurde vom BGH aufgehoben. In neuer Verhandlung vor dem LG Berlin am 29.5.64 wurde er zum gleichen Aktenzeichen zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt. (Urteil anliegend)

Sch. wurde im Febr. 1939 KK und war im Reg.-Bezirk Merseburg tätig. 1940 kam er in das Amt I und später in das Amt IV des RSHA. Von Juni 1941 - August 1941 war er Pol. Ref. beim EK 9 und wurde anschliessend zum Stab der EG B versetzt. 1943 wurde er zum Reg.Ass. ernannt und zum IdS Danzig als Untersuchungsführer kommandiert. 1945 war er Verbindungsführer zum Stab der Heeresgruppe Weichsel.

In den Tel. Verz. des RSHA der Jahre 1942 und 1943 wird er für IV E 3, desgleichen auch in der Ostliste benannt. (Abwehr West) Nach eigenen Angaben war er auch Angehöriger des Unternehmens "Zeppelin". (VI C/ Z)

An Spruchkammerverfahren sind bekannt:

Spr.A. Steglitz 2928 (Berlin)

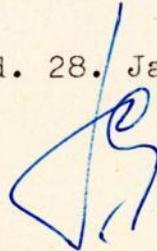
5 Sp Ls 313/ 48 Ber (Bielefeld) anliegend

5 Sp Js 2305/ 47 Ber (Bielefeld) anliegend

2. Als AR - Sache weglegen.

(Die bisherigen Ermittlungen haben bezgl. Schneider, bzw. der Tätigkeit von IV E 3 keine belastenden Erkenntnisse erbracht. Wegen seiner Zugehörigkeit zum Unternehmen "Zeppelin" ist bereits Urteil ergangen.)

B., d. 28. Jan. 1965



1 AR (RSA) 222 / 65

Vfg.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z. Hdn. v. Herrn
Ersten Staatsanwalt Winter

714 Ludwigsburg
Schorndorfer Str. 58



kurw
na bouzat
12/14/20

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom
12. Oktober 1964 - 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR
1310/63) - zur gefälligen Kenntnisnahme und Rück-
gabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 6. OKT. 1971
Turmstr. 91

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

[Signature]
Oberstaatsanwalt

2. 2 Monate

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21
Turmstr. 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 17.12.77

✓ 2. Hier austragen.

Broszka, SA